

**Bericht über die
Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zur Freizügigkeit
im Personenverkehr in der Zeitspanne 1.6.2004 - 31.12.2004**

Bern, den 1. April 2005

Inhalt

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1	Ausgangslage	S. 1
1.1.1	Bisherige Erfahrungen mit dem Freizügigkeitsabkommen.....	S. 1
1.1.2	Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU / EFTA 2003 – 2004.....	S. 2
1.1.3	Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage	S. 2
1.2	Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping	S. 3
1.2.1	Die am 1. Juni 2004 in Kraft gesetzten Flankierenden Massnahmen	S. 3
1.2.2	Tripartite und paritätische Kommissionen	S. 4
1.2.3	Verstärkung der Flankierenden Massnahmen	S. 4
1.3	Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen.....	S. 4
1.3.1	Einsetzung der Task Force Flankierende Massnahmen	S. 4
1.3.2	Umfang der Kontrollen	S. 5
1.3.3	Umfang der Verstösse	S. 5
1.3.4	Sanktionen.....	S. 5
1.4	Beurteilung der Ergebnisse.....	S. 6

2. ERGEBNISSE

2.1.	Tätigkeit der tripartiten Kommissionen.....	S. 7
2.2.	Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU / EFTA 2003 - 2004	S. 9
2.3.	Meldungen von Kurzaufenthaltern aus EU / EFTA	S. 9
2.4.	Erfolgte Kontrollen und Kontrollergebnisse.....	S. 13
2.4.1	Zuständigkeiten	S. 13
2.4.2	Kantonale Organisation	S. 14
2.4.3	Umfang der Kontrollen.....	S. 14
2.4.4	Gemeldete Verstösse	S. 15
2.4.5	Verstösse im Einzelnen	S. 16
2.4.5.1	Allgemeine Bemerkungen.....	S. 16
2.4.5.2	Verstösse nach Kategorien und Branchen (Tabellen 4 und 5)	S. 16
2.5	Gemeldete Sanktionen und erfolgreiche Verständigungsverfahren.....	S. 18

2.6	Übersichten	S. 20
2.6.1	Tabellarische Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse	S. 20
2.6.2	Tabellarische Übersicht über Verstösse	S. 23
2.7	Bemerkungen der kantonalen tripartiten Kommissionen zu Vollzug und Berichterstattung.....	S. 25
2.8	Beurteilung des seco zu Vollzug und Berichterstattung	S. 41

ANHANG

Tabelle: Meldepflichtige schweizweit nach Branchen

Zusammenfassung der Vollzugsmodelle BL, GE, TI, ZH.

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlagen der Flankierenden Massnahmen 1:

- Entsendegesetz (EntsG, SR 823.20) und Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201)
- Art. 360a-f Obligationenrecht (OR, SR 221)
- Art. 1a und 2 Ziffer 3bis Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)

Gesetzesentwurf der Flankierenden Massnahmen 2: BBI 2004 7125 (deutsch), FF 2004 6685 (französisch), Kap. 2 – 5.

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Bisherige Erfahrungen mit dem Freizügigkeitsabkommen

Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den 15 bisherigen EU-Mitgliedstaaten ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Bis 31. Mai 2007 bestehen Höchstzahlen für die Einwanderung von Arbeitskräften aus den EU-15. Die Kontingente für Daueraufenthalter bis 5 Jahre von 15'000 jährlich wurden in den ersten zwei Jahren erwartungsgemäss stark beansprucht. Sie waren jeweils kurz vor Ablauf der Jahresfrist ausgeschöpft. Dies ist vor allem auf gewisse Bereinigungseffekte zurückzuführen. Viele Grenzgänger – in erster Linie aus Deutschland – haben ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Zudem bestand ein Nachholbedarf im mittleren und unteren Qualifikationsbereich vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben, die früher keine Jahresaufenthalter beschäftigen konnten. Im zweiten Jahr hat sich die Nachfrage leicht abgeschwächt. Die Nachfrage nach Kurzaufenthalterbewilligungen bis 12 Monate hat sich dagegen unterdurchschnittlich entwickelt. Die Kontingente von 115'500 jährlich wurden nur zur Hälfte beansprucht.

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union befindet sich seit dem 1. Juni 2004 in der zweiten Phase. Schweizerinnen und Schweizer haben seit diesem Datum freien Zugang zum Arbeitsmarkt der EU-15.

Für die Angehörigen der alten EU-Länder fallen seit 1. Juni 2004 die vorgängigen Kontrollen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Inländervorrang weg. Die Kontingente für Daueraufenthalter bis 5 Jahre und Kurzaufenthalter von 4-12 Monaten bleiben bis 31. Mai 2007 bestehen. Für Kurzaufenthalter bis 90 Tage braucht es seit 1. Juni 2004 nur noch eine Meldepflicht und keine Bewilligung mehr. Entsprechend dieser Vereinfachung hat sich die Nachfrage in dieser letzten Kategorie entwickelt: Im ersten Halbjahr haben rund 40'000 Personen eine kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeführt, wovon fast die Hälfte weniger als 30 Tage in der Schweiz tätig war. Gleichzeitig sank die Zahl der erteilten Kurzaufenthaltsbewilligungen bis 4 Monate markant um rund 16'000 auf rund 8'200. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich kurzer Arbeitseinsätze eine beträchtliche Zahl von früher illegal Erwerbstätigen dank der vereinfachten Handhabung den legalen Weg wählen.

Die Freizügigkeit gilt nur für Personen, die in der Schweiz einen Arbeitsvertrag haben und für Nichterwerbstätige mit genügend finanziellen Mitteln. Es gibt keine Freizügigkeit für Arbeitslose.

1.1.2 Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU*/EFTA 2003-2004

(Quelle: BFM)	2003	2004	
	Jun-Nov	Jun-Nov	Differenz
Daueraufenthalter (ständige ausl. Wohnbevölkerung)	15'197	15'508	311
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder über 12-monatiger Kurzaufenthaltsbewilligung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter 4-12 Monate	20'147	25'194	5047
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von mindestens vier und maximal 12 Monaten. Erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Zunahme wegen besserer Wirtschaftsentwicklung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter bis 4 Monate	23'979	8180	-15'799
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von maximal vier Monaten. Erhalten Kurzaufenthaltsbewilligung L. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr. Starker Rückgang, weil Dienstleistungserbringer bis 90 Tage seit Juni 2004 nicht mehr bewilligungspflichtig (Meldepflicht).			
Dienstleistungserbringer bis max. 90 Tage (neue Kat.)	-	39'975	-
Seit 1. Juni 2004 ohne Bewilligung, aber meldepflichtig. Davon: 59% Arbeitnehmer bei CH-Arbeitgeber, 37% entsandte Arbeitnehmer von EU-Arbeitgeber, 4% Selbständige aus EU. Vergleich mit Vorjahresperiode nicht möglich, weil neue Kategorie.			
Neu erteilte Grenzgäμβerbewilligungen	16'222	19'500	3278
Deutschland	3908	3533	-375
Frankreich	5777	8236	2459
Italien	5034	6387	1353
Österreich	832	620	-212
Übrige	671	724	53
Hauptwohnsitz im benachbarten Ausland. Bewilligung G (bis fünf Jahre, nachher verlängerbar). Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			

*EU=15 Mitgliedstaaten. 10 neue Mitgliedstaaten werden vor Inkrafttreten der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens wie Nicht-EU-Staaten behandelt.

1.1.3 Meldepflichtige Kurzaufenthalter bis 90 Tage

In Bezug auf Missbräuche bildet die neue Kategorie der nur noch meldepflichtigen Kurzaufenthalter bis 90 Tage – neben den Grenzgängern – einen besonders sensiblen Bereich.

Insgesamt wurden in der Zeitspanne vom 1. Juni 2004 bis 30. November 2004 39'975 meldepflichtige Kurzaufenthalter beim Zentralen Ausländerregister (ZAR) erfasst.

Die Gesamtzahl an Meldepflichtigen von 39'975 kann aufgrund des Wegfalls der Bewilligungspflicht bei kurzfristiger Erwerbstätigkeit nicht direkt mit den Vorjahreszahlen verglichen werden. Für einen solchen Vergleich müssen zunächst die Bewilligungspflichtigen für das Jahr 2004 (ca. 8'000) hinzugezählt werden. Durch anschliessenden Abzug der Bewilligungspflichtigen des Jahres 2003 (ca. 24'000) ergibt sich somit ein Zuwachs von ca. 24'000.

In der Regel hielten sich die Meldepflichtigen sehr kurz in der Schweiz auf. Bei rund der Hälfte lag die Aufenthaltsdauer unter einem Monat, im Durchschnitt betrug sie anderthalb Monate. Zudem ist die effektive Aufenthaltsdauer oft kürzer als die gemeldete.

Die Anzahl der Kurzaufenthalter ist nicht gleichzusetzen mit Vollzeit-Arbeitskräften. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr leisteten die rund 40'000 Kurzaufenthalter ein Arbeitsvolumen von 5'000 Jahres-Arbeitskräften. Dies entspricht 0,16% des jährlichen Arbeitsvolumens, gemessen an der Vollzeitbeschäftigung im 2. und 3. Sektor des dritten Quartals 2004 (3'069'000).

Laut dieser Berechnung entspricht die Zunahme der Kurzaufenthalter um 24'000 rund 3'000 Jahres-Arbeitskräften, bzw. 0,1% des jährlichen Arbeitsvolumens im 2. und 3. Sektor.

Die meldepflichtigen Kurzaufenthalter waren hauptsächlich in den Branchen Bauneben-gewerbe (9'564), Personenverleih (5'075), Bauhauptgewerbe (3'704), Land- und Forstwirtschaft (3'590), Gastgewerbe (3'350), Verarbeitendes Gewerbe (3'067) und Industrie (2'796) tätig.

Sie waren schwergewichtig in den Kantonen Genf (4'805), Zürich (4'720), Tessin (3'725), Waadt (3'447), Aargau (3'166), Wallis (3'026), St. Gallen (2'417), Basel-Stadt (2'568), Graubünden (2'521) und Basel-Land (2'413) im Einsatz.

1.2 Flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping

1.2.1 Die am 1. Juni 2004 in Kraft gesetzten Flankierenden Massnahmen

Zum Schutz gegen die missbräuchliche Unterschreitung der in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch ausländische Erwerbstätige sind parallel mit der zweiten Phase der Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2004 die Flankierenden Massnahmen in Kraft getreten. Sie haben zum Ziel, Lohn- und Sozialdumping zu verhindern.

Die Flankierenden Massnahmen umfassen drei Punkte:

- Das Entsendegesetz und die dazugehörige Verordnung legen minimale Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmende fest, die von einem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden.
- Im Fall von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung können die in einem Gesamt-arbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen über Mindestlöhne und Arbeitszeiten

leichter für allgemein verbindlich erklärt werden; oder es können durch befristete Normalarbeitsverträge Mindestlöhne zwingend vorgeschrieben werden.

- Auf Stufe Bund und in den Kantonen bestehen tripartite Kommissionen (bestehend aus Vertretern von Behörden, Arbeitgebern und Gewerkschaften), welche den Arbeitsmarkt überwachen und allfällige Sanktionen beantragen.

1.2.2 Tripartite und paritätische Kommissionen

Im Rahmen der Flankierenden Massnahmen wurden als Kontrollorgan die tripartiten Kommissionen (TK) eingesetzt. Sie beobachten den Arbeitsmarkt, untersuchen verdächtige Situationen, versuchen zu vermitteln und beantragen den zuständigen kantonalen Behörden im Falle von wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder das Erlassen von zwingenden Normalarbeitsverträgen.

Die tripartiten Kommissionen wurden im Frühjahr 2004 vom seco geschult und waren per 1. Juni 2004 einsatzfähig. In allen Kantonen, ausgenommen Appenzell-Innerrhoden, haben die TK ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die TK kontrollieren alle Arbeitsverhältnisse ausserhalb von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die paritätischen Kommissionen (PK), bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, kontrollieren die Einhaltung der allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (zurzeit 43 AVE GAV mit ca. 500'000 Arbeitnehmenden).

1.2.3 Verstärkung der Flankierenden Massnahmen

Vor allem im Hinblick auf die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen osteuropäischen EU-Staaten haben Bundesrat und Parlament zusätzliche Verbesserungen der Flankierenden Massnahmen beschlossen. Über die folgenden zusätzlichen Massnahmen wird im Rahmen des Referendums über die Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen EU-Staaten am 25. September 2005 abgestimmt:

- Arbeitsmarktinspektoren in ausreichender Zahl kontrollieren die Arbeitsbedingungen und melden Missbrauch.
- Gesamtarbeitsverträge können leichter allgemein verbindlich erklärt werden.
- Für die wirksamere Anwendung des Entsendegesetzes werden erweiterte Pflichten und verschärfte Sanktionen gegen fehlbare ausländische Arbeitgeber vorgeschlagen.
- Zur Erleichterung der Kontrollen werden Arbeitnehmer über wesentliche Elemente länger dauernder Arbeitsverträge schriftlich informiert.
- Anwendbarkeit zusätzlicher Bestimmungen aus allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen auf den Bereich der Temporärarbeit.

1.3 Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen

1.3.1 Einsetzung der Task Force Flankierende Massnahmen

Nach Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen hat Bundesrat Joseph Deiss am 28. Oktober 2004 die Task Force Flankierende Massnahmen unter der Leitung von Jean-Luc Nordmann, Direktor für Arbeit im seco, eingesetzt. Die Task Force überprüft die Durchsetzung der Flankierenden Massnahmen, lässt sich Probleme bei der Umsetzung melden und erarbeitet Massnahmen zur Problemlösung. Die Task Force fördert die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den tripartiten und paritätischen Kommissionen. Die Task Force ist ein beratendes Organ und besteht aus je drei Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Kantonsvertretern. Vertreter des seco, BFM sowie des Integrationsbüros EDA/EVD haben als zuständige Behörden ebenfalls Einsitz in der Task Force.

1.3.2 Umfang der Kontrollen

In der Berichtsperiode vom 1. Juni – 31. Dezember 2004 führten die tripartiten und paritätischen Kommissionen gesamtschweizerisch 3'500 Kontrollen durch. Gemäss den Meldungen der Kantone werden im Durchschnitt 4 Personen pro Kontrolle erfasst. Bei 3'500 Kontrollen entspricht dies 14'000 Personen.

Am meisten kontrolliert wurden das Baunebengewerbe (1'027 Kontrollen), das Bauhauptgewerbe (628), der Personenverleih (279), das Gastgewerbe (239), das verarbeitende Gewerbe (155) sowie das Baunebengewerbe – Montage, Reparatur, Service (127).

1.3.3 Umfang der Verstösse

Bei den rund 14'000 Personen, welche anlässlich der 3'500 Kontrollen erfasst wurden, meldeten die Kantone insgesamt 812 Verstösse betreffend die Flankierenden Massnahmen. Dies entspricht einem Prozentsatz von 5,8 %. Die Verstösse betrafen hauptsächlich Löhne (354) und Arbeitsbedingungen (200) sowie andere Bestimmungen des Entsendegesetzes (257), d.h. namentlich verspätete oder nicht erfolgte Meldung.

Die Kantone meldeten weitere 602 Verstösse, die jedoch nicht die Flankierenden Massnahmen betrafen. Schwergewichtig handelte es sich um Zuwiderhandlungen im Bereich der Sozialabgaben (335 Fälle), der Schwarzarbeit (135 Fälle) sowie der Aufenthaltsdauer (193).

Die meisten Verstösse erfolgten im Bauhauptgewerbe (604 Fälle, davon 81 Unterschreitungen der Mindestlöhne), im Baunebengewerbe (302 Fälle, davon 123 gegen Löhne und rund 122 gegen die Meldepflicht), im Gastgewerbe (231 Fälle, davon 78 Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen), im Personalverleih (159 Fälle, davon 71 Unterschreitungen von GAV-Löhnen) und in der Landwirtschaft (70 Verstösse, davon 36 gegen Arbeitsbedingungen und 18 Lohnunterbietungen).

Bei 2'350 Kontrollen wurden keine Verstösse verzeichnet; bei 338 Kontrollen waren die Abklärungen noch im Gange.

1.3.4 Sanktionen

Die tripartiten Kommissionen haben keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden.

Insgesamt wurden 88 Sanktionen gemeldet und zwölf Schlichtungs-/Verständigungsverfahren erfolgreich abgeschlossen (7 in GR und 5 in SG). Mehrheitlich bestanden die Sanktionen in Bussen wegen Verstössen gegen die Meldepflicht (z.B. BL: 24 Bussen, BS: 17; GR: 5, SG: 10, VS: 16).

Weitaus am meisten Sanktionen wurden mit 66 im Baunebengewerbe ausgesprochen, gefolgt vom Bauhauptgewerbe mit 10.

Vielfach erfolgt vor dem Verhängen der Sanktion zunächst eine Verwarnung. Wegen verspäteter oder nicht erfolgter Meldung (Verstoss gegen die Meldepflicht) wurden im Kanton St. Gallen ca. 200, im Kanton Graubünden ca. 120 und im Kanton Appenzell-Ausserrhoden zwei Betriebe verwarnt.

1.4 Beurteilung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Umfrage des Bundes bei den Kantonen lassen folgende Einschätzungen zu:

Kontrollierte Zuwanderung

Nach Inkrafttreten der zweiten Phase der Personenfreizügigkeit mit den EU-15 am 1. Juni 2004 hat keine Überschwemmung des Schweizer Arbeitsmarkts mit ausländischen Arbeitskräften stattgefunden. Die Zuwanderung entwickelte sich im Rahmen der Erwartungen und gemäss den Bedürfnissen des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

Lohn- und Arbeitsbedingungen überwiegend eingehalten

Bei einer überwiegenden Mehrheit der überprüften Arbeitsverhältnisse sind die in der Schweiz üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten worden. Bei insgesamt 14'000 kontrollierten Personen belief sich der Anteil der Verstösse auf knapp 6 %.

Deutliche Verbesserung in der Umsetzung der Flankierenden Massnahmen

Insgesamt ist die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen als zufriedenstellend zu bewerten. Nach Anfangsschwierigkeiten in der Zeit vom Juni bis September 2004 konnten in der zweiten Berichtsperiode vom Oktober bis Dezember 2004 klare Verbesserungen verzeichnet werden.

Dies auch deshalb, weil Bundesrat Joseph Deiss mehrfach die Kantone und Sozialpartner zur strikten Umsetzung der Flankierenden Massnahmen aufgefordert hat. Zusätzlich hat die von Bundesrat Deiss am 28. Oktober 2004 eingesetzte Task Force unter der Leitung von Jean-Luc Nordmann, Direktor für Arbeit im seco, zur Sensibilisierung und besseren Durchsetzung der Flankierenden Massnahmen beigetragen .

Ab Herbst 2004 ist die Anzahl der Kontrollen deutlich erhöht worden. In mehreren Kantonen haben die Sozialpartner und die kantonalen Behörden Vollzugsmodelle geschaffen, welche eine effiziente Zusammenarbeit erlauben, zum Beispiel die gemeinsame Anstellung von Inspektoren oder die Vergabe von klaren Mandaten an die verschiedenen Akteure.

Des Weiteren ist eine deutliche Verbesserung bezüglich der Organisation der einzelnen Organe (TK und PK), der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und Sozialpartnern

sowie in Bezug auf die Kontrolltätigkeit festzustellen. Diese Tendenz muss nun konsequent fortgesetzt werden.

Zusätzliche Massnahmen nötig

Im Februar 2005 hat die kantonale Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren in einer Mitteilung nochmals ihren Willen zur effizienten Umsetzung der Flankierenden Massnahmen bekräftigt. Zur Zeit sind in mehreren Kantonen weitere Verbesserungen geplant, so zum Beispiel die zusätzliche Anstellung von Inspektoren.

Auch auf Gesetzesebene sind durch die Revision der Flankierenden Massnahmen weitere Verbesserungen vorgesehen: Die bestehenden Flankierenden Massnahmen haben sich als sinnvoll und nötig erwiesen. Noch bestehen aber Lücken und Mängel bei der Durchsetzung. Damit die Wirksamkeit des Instrumentariums zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings spürbar gesteigert werden kann, hat das Parlament in der Dezembersession 2004 zusätzliche Massnahmen beschlossen. Über diese Massnahmen wird gemeinsam mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Staaten am 25. September 2005 abgestimmt werden.

Die reibungslose Einführung der Personenfreizügigkeit und der Schutz des Schweizer Arbeitsmarkts vor Lohn- und Sozialdumping bleiben hohe Priorität des Bundesrats. Die Auswirkungen der Freizügigkeit werden darum weiterhin mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt. Ende April erscheint ein weiterer Bericht, welcher von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des seco erstellt wird und die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Arbeitsmarkt aufzeigt. Er wird erste Analysen zu den Migrationsbewegungen, den Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit sowie der Lohnentwicklung seit Inkrafttreten des Abkommens über die Personenfreizügigkeit enthalten.

2. ERGEBNISSE

2.1 Tätigkeit der tripartiten Kommissionen

Das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Flankierende Massnahmen (EntsG)¹ ist vom Parlament gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Freizügigkeit (FZA) verabschiedet worden. Dieses Gesetz beauftragt die Kantone mit der Umsetzung der sogenannten Flankierenden Massnahmen.

Die Umsetzung beinhaltet zwei getrennte Aspekte :

- den Vollzug des EntsG bezüglich derjenigen Angelegenheiten, für die der Kanton nach diesem Gesetz als zuständig erklärt wird ;
- die Beobachtung des Arbeitsmarkts durch die tripartiten Kommissionen (TK). Die Bundesgesetzgebung hat deren Einsetzung eigens zu diesem Zweck vorgeschrieben.

¹ Vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

Nach dem Auftrag des Bundesgesetzgebers haben die TK folgende Aufgaben wahrzunehmen : Die Entwicklung des Arbeitsmarkts im allgemeinen zu beobachten, verdächtige Situationen zu untersuchen, und in den Fällen, in denen eine wiederholte und missbräuchliche Lohnunterbietung im Sinne von Art. 360a OR² aufgedeckt wird, der zuständigen kantonalen Behörde das Ergreifen von Massnahmen vorzuschlagen (erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV, oder – wenn es keinen GAV gibt – Erlass eines zwingenden Normalarbeitsvertrages). Bevor die Kommissionen einen Antrag um Vornahme dieser Massnahmen stellen, suchen sie gemäss Art. 360a Abs. 3 OR in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern (sogenanntes Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren).

Die tripartiten Kommissionen sind in sämtlichen Kantonen eingesetzt und deren Mitglieder wurden im Frühjahr 2004 vom seco geschult. Die Kantone UR/OW/NW verfügen über eine gemeinsame tripartite Kommission. Zusammen mit dem Kanton SZ haben die besagten Kantone eine gemeinsame Vollzugsstelle für die Flankierenden Massnahmen eingesetzt.

Abgesehen vom Kanton Appenzell-Innerrhoden, wo die tripartite Kommission noch keine Sitzungen abgehalten hat, haben alle tripartiten Kommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Zahl der in der Berichtsperiode abgehaltenen Sitzungen variiert von einem Minimum von zwei (AR, GL, LU, SG, TI, ZG) bis zu einem Maximum von zehn Sitzungen (VS). Der Durchschnitt liegt bei vier Sitzungen. Nicht berücksichtigt wurden die vorbereitenden Sitzungen vor dem 1. Juni 2004, die zum Teil ebenfalls gemeldet wurden (so z.B. GR zwei zusätzliche Sitzungen; SG eine zusätzliche Sitzung; TI insgesamt 14 Sitzungen vom 30. November 2000 bis 19. November 2004; VD zwei zusätzliche Sitzungen).

Die tripartite Kommission des Bundes hielt in der Zeitspanne vom 1. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2004 eine Plenarsitzung und vier Bürositzungen ab. Vor dem 1. Juni 2004 fanden zwei weitere Plenarsitzungen statt.

Die Kantone GR und SG haben 12 Schlichtungs- und 20 Verständigungsverfahren gemäss Art. 360b Abs. 3 OR gemeldet, die teilweise noch nicht abgeschlossen waren. Weitere Kantone (BS, NE, SH, ZG) sprachen zwar nicht von eigentlichen Verständigungsverfahren, jedoch erwähnten sie Fälle, in denen die fehlbaren Arbeitgeber die Lohndifferenzen auf entsprechende Aufforderung hin nachbezahlt hatten.

In der Berichtsperiode wurden in der ganzen Schweiz weder Anträge auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 1a AVEG³ noch solche auf Erlass eines befristeten, zwingenden Normalarbeitsvertrags über die Mindestlöhne gemäss 360a OR gestellt. Im Kanton GE prüfte der Conseil de Surveillance du Marché du travail (CSME), dem unter anderem die Rolle der tripartiten Kommission zukommt, die Opportunität eines Antrags auf einen befristeten Normalarbeitsvertrag im Haushaltshilfe-Bereich. Dieser wurde am 21. Januar 2005 gestellt.

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220.

³ Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, SR 221.215.311.

2..2 Einwanderung von Erwerbstätigen aus EU* / EFTA 2003 – 2004

Die untenstehende Tabelle liefert eine vergleichende Übersicht betreffend die Einwanderung erwerbstätiger Ausländer und Ausländerinnen für die Periode Juni bis November:

(Quelle: BFM)	2003	2004	
	Jun-Nov	Jun-Nov	Differenz
Daueraufenthalter (ständige ausl. Wohnbevölkerung)	15'197	15'508	311
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder über 12-monatiger Kurzaufenthaltsbewilligung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter 4-12 Monate	20'147	25'194	5047
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von mindestens vier und maximal 12 Monaten. Erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung L. Zunahme wegen besserer Wirtschaftsentwicklung. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			
Kurzaufenthalter bis 4 Monate	23'979	8180	-15'799
Eingewanderte erwerbstätige Personen mit befristeten Arbeitsverträgen von maximal vier Monaten. Erhalten Kurzaufenthaltsbewilligung L. Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr. Starker Rückgang, weil Dienstleistungserbringer bis 90 Tage seit Juni 2004 nicht mehr bewilligungspflichtig (Meldepflicht).			
Dienstleistungserbringer bis max. 90 Tage (neue Kat.)	-	39'975	-
Seit 1. Juni 2004 ohne Bewilligung, aber meldepflichtig. Davon: 59% Arbeitnehmer bei CH-Arbeitgeber, 37% entsandte Arbeitnehmer von EU-Arbeitgeber, 4% Selbständige aus EU. Vergleich mit Vorjahresperiode nicht möglich, weil neue Kategorie.			
Neu erteilte Grenzgänerbewilligungen	16'222	19'500	3278
Deutschland	3908	3533	-375
Frankreich	5777	8236	2459
Italien	5034	6387	1353
Österreich	832	620	-212
Übrige	671	724	53
Hauptwohnsitz im benachbarten Ausland. Bewilligung G (bis fünf Jahre, nachher verlängerbar). Seit 1. Juni 2004 kein Inländervorrang mehr.			

*EU=15 Mitgliedstaaten. 10 neue Mitgliedstaaten werden vor Inkrafttreten der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens wie Nicht-EU-Staaten behandelt.

2.3 Meldungen von Kurzaufenthaltern aus EU / EFTA

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Übergangsphase des FZA sind mehrere Kategorien von Personen, die aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA stammen und sich in die Schweiz begeben, um hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben, von einem Bewilligungs-

zu einem Meldesystem übergegangen, wogegen andere Kategorien dazu nach wie vor eine Bewilligung brauchen.

Nach dem FZA bedarf es namentlich einer Bewilligung für :

- die Arbeitnehmenden, die in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber eine Stelle antreten (je nach Dauer der Tätigkeit L- oder B-Bewilligung) ;
- die selbstständigen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr überschreitet ;
- die entsandten Arbeitnehmenden, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr überschreitet.

Die folgenden Personen können hingegen mit einer einfachen Meldung in die Schweiz einreisen:

- die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Schweiz bei einem schweizerischen Arbeitgeber eine Stelle antreten, deren Dauer 90 Tage nicht überschreitet;
- die selbstständigen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage pro Jahr nicht überschreitet;
- die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in der Schweiz 90 Tage im Jahr nicht überschreitet.

Die kantonalen Behörden erhalten diese drei Arten von Meldungen, welche im zentralen Ausländerregister (ZAR) systematisch erfasst werden.

Aufgrund des geschilderten Paradigmenwechsels von Bewilligungspflicht mit vorgängiger Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Meldepflicht mit nachträglicher, stichprobenweiser Kontrolle drängt sich eine spezifische Analyse der Meldepflichtigen als sensibelster Bereich auf.

Insgesamt wurden vom ZAR vom 1. Juni 2004 bis zum 30. November 2004 39'975 Meldepflichtige registriert⁴. Die hauptsächlich tangierten Branchen waren das Baunebengewerbe (9'564 Meldepflichtige), der Personenverleih (5'075), das Bauhauptgewerbe (3'704), die Land- und Forstwirtschaft (3'590), das Gastgewerbe (3'350), das verarbeitende Gewerbe (3'067) und die Industrie (2'796).

Von den 39'975 Meldepflichtigen waren 14'800 (37 %) entsandte Arbeitnehmende, 1'749 (4 %) selbstständige Dienstleistungserbringer und 23'426 (59 %) Arbeitnehmende bei Schweizer Arbeitgebern mit einer Einsatzdauer von bis zu 90 Tagen.

- Die meisten entsandten Arbeitnehmenden wurden in den Branchen des Baunebengewerbes (7'599), des Bauhauptgewerbes (2'300) und des verarbeitenden Gewerbes (2'019) registriert.

⁴ Einige Kantone führen auch eigene Statistiken über die Meldepflichtigen und konnten daher die Angaben für die ganze Berichtsperiode liefern. Mehrheitlich nahmen die Kantone jedoch auf die Statistiken des ZAR Bezug, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung nur für die Zeitspanne vom 1. Juni 2004 bis zum 30. November 2004 zur Verfügung standen.

- In der Kategorie der selbstständigen Dienstleistungserbringer waren die meisten Fälle wiederum im Baunebengewerbe (870), gefolgt vom Bauhaupt- (294) und vom verarbeitenden Gewerbe (192) gemeldet.
- Kurzaufenthalter bis zu 90 Tagen mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber wurden mit Abstand am meisten im Personalverleih (5'053) registriert. Personalverleihbetriebe können ihre Arbeitnehmenden in verschiedenen Branchen einsetzen, deshalb ist eine Zuteilung zu den einzelnen Branchen nicht möglich. In der Land- und Forstwirtschaft wurden 3'491, im Gastgewerbe 3'271 und in der Industrie 2'060 Arbeitnehmende gemeldet. Ferner wurden im Handel 1'271, im Bauhauptgewerbe 1'110, im Gesundheits- und Veterinärwesen 1'107, in der Branche Kirche, Kultur, Sport und Unterhaltung 879 und im verarbeitenden Gewerbe 856 Arbeitnehmende registriert⁵.

Die Gesamtzahl an Meldepflichtigen von 39'975 kann aufgrund des Wegfalls der Bewilligungspflicht bei kurzfristiger Erwerbstätigkeit nicht direkt mit den Vorjahreszahlen verglichen werden. Um einen solchen Vergleich herzustellen, müssen zunächst die Bewilligungspflichtigen für das Jahr 2004 (ca. 8'000) hinzugezählt werden. Durch anschließenden Abzug der Bewilligungspflichtigen des Jahres 2003 (ca. 24'000 Personen) ergibt sich somit ein Zuwachs von ca. 24'000 Personen. Rund 12'500 Meldungen betreffen äusserst kurze Einsätze, d.h. solche von 1 bis 20 Tagen. Bei beinahe der Hälfte der Meldepflichtigen (47 %) liegt die Einsatzdauer unter einem Monat. Es ist ferner denkbar, dass eine gewisse Zahl von früher Bewilligungspflichtigen, die vor dem Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen wegen des administrativen Aufwands schwarz gearbeitet hatten, nun von der Möglichkeit der wesentlich einfacher zu handhabenden Meldung Gebrauch gemacht haben.

Im Durchschnitt verweilten die meldepflichtigen Kurzaufenthalter während ca. anderthalb Monaten in der Schweiz⁶. Die effektive Aufenthaltsdauer ist oft kürzer als die gemeldete.

Bezogen auf die sechs Monate seit Einführung der Meldepflicht leisteten die rund 40'000 Kurzaufenthalter ein Arbeitsvolumen im Äquivalent von 10'000 Personen, die sechs Monate in der Schweiz erwerbstätig sind. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr entspricht dies einem Arbeitsvolumen von 5'000 Jahres-Arbeitskräften⁷. Gemessen an der vollzeitäquivalenten Beschäftigung im 2. und 3. Sektor des dritten Quartals 2004 (= 3'069'000) entfiel damit 0.16 % des Jahres-Arbeitsvolumens auf die meldepflichtigen Kurzaufenthalter.

Geht man davon aus, dass in der Periode vom 1. Juni 2004 bis zum 30. November 2004 rund 24'000 Kurzaufenthalter mehr in der Schweiz tätig waren als in der gleichen Periode des Vorjahres, so dürfte das von Kurzaufenthaltern geleistete Arbeitsvolumen während

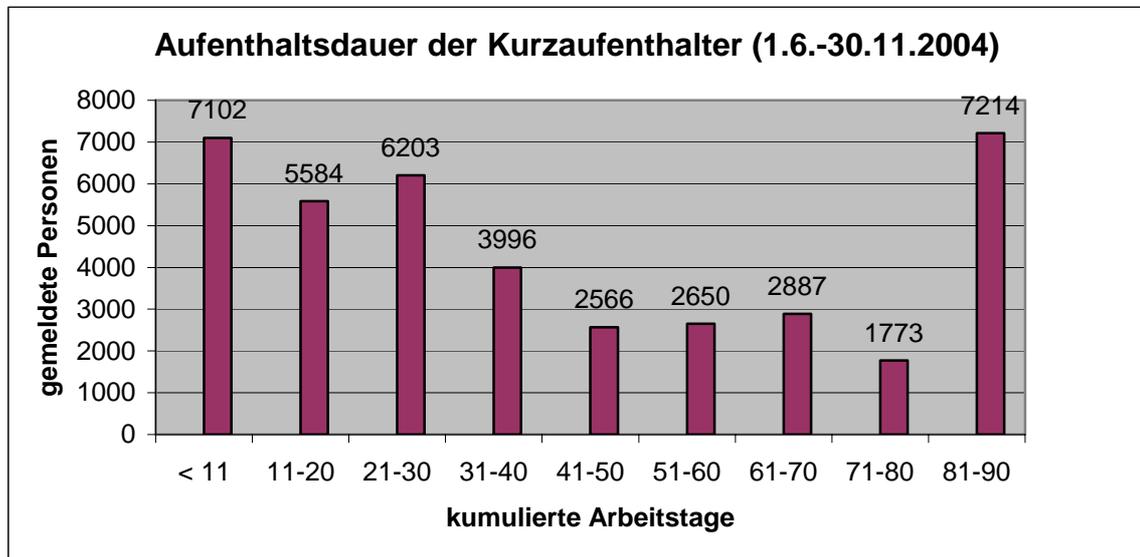
⁵ Im Anhang ist eine nach Branchen aufgegliederte tabellarische Zusammenfassung der Meldepflichtigen aus den EU-/EFTA-Staaten für die Zeitspanne vom 1. Juni 2004 bis zum 30. November 2004 gemäss den Statistiken des ZAR zu finden.

⁶ Bei Arbeitnehmenden bei einem Schweizer Arbeitgeber wird bei der Anmeldung in der Regel die gesamte Aufenthaltsdauer (inkl. freie Tage und Wochenenden) gemeldet. Sie beträgt im Durchschnitt 51 Tage. Zur Hochrechnung auf die Anwesenheitsdauer in Monaten wird hier auf die Anzahl Tage des halben Jahres abgestellt (182). Bei entsandten Arbeitnehmenden wurden dagegen in der Regel die effektiv geleisteten bzw. beabsichtigten Arbeitstage gemeldet, die sich im Durchschnitt auf 27 Tage beliefen. Für die Hochrechnung der Aufenthaltsdauer wird hier auf die Werkzeuge der Periode (132) abgestellt.

⁷ Die rund 40'000 Meldungen beziehen sich auf eine Periode von 6 Monaten. Bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 1.5 Monaten dürften die 40'000 gemeldeten Personen ein Arbeitsvolumen im Äquivalent von 10'000 Daueraufenthaltern geleistet haben.

eines halben Jahres um rund 6'000 Vollzeitstellen angestiegen sein. Auf ein ganzes Jahr hochgerechnet leisteten diese somit ein Arbeitsvolumen von 3'000 Arbeitskräften bzw. von 0.1 % des gesamten Jahres-Arbeitsvolumens im 2. und 3. Sektor.

Das untenstehende Diagramm liefert einen Überblick über die Verteilung der meldepflichtigen Kurzaufenthalter nach der gemeldeten Einsatzdauer.



Quelle: ZAR

Die untenstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die Verteilung der drei Kategorien von meldepflichtigen Kurzaufenthaltern aus den EU-/EFTA-Staaten auf die Kantone.

Tabelle 1: Verteilung der Meldepflichtigen-Kategorien auf die Kantone

Kanton	Meldepflichtige 1.6. –30.11.04 gemäss ZAR	% Entsandte	% Selbständige	% bei CH-Arbeitgeber
CH	39'975	37 %	4 %	59 %
AG	3'166	62 %	5 %	33 %
AI	30	88 %	6 %	6 %
AR	162	55 %	12 %	33 %
BL	2'413	42 %	9 %	49 %
BS	2'568	46 %	4.5 %	49.5 %
BE	1'858	40 %	3 %	57 %
FR	599	26 %	7 %	67 %
GE	4'805	16 %	2 %	82 %
GL	36	83 %	6 %	11 %
GR	2'521	48 %	7%	45 %
JU	440	16.5 %	3.5 %	80 %
LU	1'114	60 %	2 %	38 %
NE	1'018	19.5 %	2.5 %	78 %
SG	2'417	53 %	4 %	43 %
SH	857	92.5 %	3 %	4.5 %
SZ	328	48 %	3 %	49 %
SO	1'145	68 %	3 %	29 %
TG	1'532	65 %	7 %	28 %
TI	3'725	32 %	13 %	55 %
UR/OW/NW	385	30.4 %	1.3 %	68.3 %
VD	3'447	15.4 %	1.3 %	83.3 %
VS	3'026	21 %	3 %	76 %
ZG	331	21 %	4 %	75 %
ZH	4'720	47 %	8 %	45 %

Bemerkung: Die Addition der kantonalen Zahlen entspricht nicht dem Total für die gesamte Schweiz, weil Personen, die in der Berichtsperiode in mehreren Kantonen tätig waren, im Rahmen des schweizerischen Gesamttotals nur einmal erfasst werden.

2.4 Erfolgte Kontrollen und Kontrollergebnisse

2.4.1 Zuständigkeiten

Die kantonalen tripartiten Kommissionen haben einerseits Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung zur Feststellung von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der ortsüblichen Löhne und Arbeitszeiten in den Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge durchzuführen (Art. 360 b Abs. 3 OR i.V. mit Art. 11 Abs. 1 lit. c Entsv⁸ und Art. 1a AVEG). Andererseits sind sie gemäss den entsenderechtlichen Normen mit den Kontrollen bezüglich den Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR beauftragt (Art. 7 Abs. 1 lit. b Entsv und Art. 11 Abs. 1 lit. f Entsv).

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (AVE GAV) obliegt den mit der Durchsetzung des GAV betrauten paritätischen Kommissionen. Stellen diese Kontrollorgane Verstösse gegen das Entsen-

⁸ Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmende, SR 823.201.

degesetz fest, so sind sie zur Meldung derselben an die für die Sanktionierung zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet (Art. 9 Abs. 1 EntsG).

2.4.2 Kantonale Organisation

Aufgrund ihrer Organisationsautonomie haben die Kantone unterschiedliche Vollzugssysteme entwickelt. Im Einklang mit der notwendigen, gesetzlich statuierten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen hat eine Vielzahl der tripartiten Kommissionen, respektive der kantonalen Regierungen und der Vollzugsbehörden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG, mit den zum Zwecke eines effizienten Vollzugs gebildeten Zusammenschlüssen paritätischer Kommissionen Leistungsvereinbarungen geschlossen. Solche Zusammenschlüsse bestehen beispielsweise in den Kantonen BL (Zentrale Paritätische Kontrollstelle), ZH (Baustellenkontrolle), BE (Verein Baustellenkontrolle in der Region Bern), TI (Associazione Interprofessionale di controllo) und VD (Commission quadripartite de contrôle des chantiers, bei der auch die SUVA beteiligt ist). In den besagten Leistungsvereinbarungen werden diese Zusammenschlüsse mit der Durchführung von Kontrollen auch für die kantonalen tripartiten Kommissionen beauftragt. Die zum Teil sehr zahlreichen Kontrollen der Zusammenschlüsse paritätischer Kommissionen wurden auch gemeldet.

Im Rahmen der Task Force Flankierende Massnahmen wurden im November 2004 einige Kantone zur Darlegung ihrer Vollzugsmodelle angehalten (BL, GE, TI, ZH); diese Informationen wurden für den vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Im Kanton VS fanden die Kontrollen gemäss eines Beschlusses der kantonalen tripartiten Kommission konzentriert auf die Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes statt. Diese Kontrollen wurden von der kantonalen Vollzugsbehörde im Auftrag der paritätischen Kommissionen durchgeführt.

2.4.3 Umfang der Kontrollen

Aufgrund der nachstehenden Meldungen der Kantone ist von einem Durchschnitt von 4 Personen pro Kontrolle auszugehen, womit sich bei 3'500 Kontrollen eine Gesamtzahl von 14'000 kontrollierten Personen ergibt:

- anlässlich der Kontrolle einer Grossbaustelle im Kanton ZG wurden 40 Arbeitgeber mit 140 Arbeitnehmenden untersucht;
- im Kanton Jura wurden 290 Betriebe mit 799 Arbeitnehmenden auf der Basis einer systematischen Überprüfung der Arbeitsverträge kontrolliert, wobei insbesondere auch 5 Personalverleihfirmen mit einer Gesamtzahl von 240 Arbeitnehmenden vor Ort kontrolliert wurden;
- im Kanton SO wurden mit einer Arbeitszeitkontrolle in einem Betrieb 15 Personen erfasst;
- von drei Kontrollen vor Ort im Kanton AG waren 42 Personen betroffen;
- bei zwei Kontrollen im Bauhauptgewerbe im Kanton AR waren neun Personen betroffen;
- im Kanton TI wurden bei 33 staatlichen Kontrollen, die im Einsatzbetrieb erfolgten, zirka 70 Personen kontrolliert, während bei den von der teilweise durch den Staat fi-

nanzierten Associazione interprofessionale di controllo durchgeführten 468 Kontrollen 1'829 Personen betroffen waren (1'286 Arbeitnehmende und 543 Selbständige);

- bei 150 durch den Verein Baustellenkontrolle der Region Bern durchgeführten Kontrollen wurden 265 Arbeitnehmende erfasst;
- im Kanton BS wurden bei vier von insgesamt acht kontrollierten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetrieben 216 Arbeitverhältnisse überprüft. Weiter wurden 137 Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit und Missbrauchsbekämpfung durchgeführt.
- im Kanton VD waren bei sechs Kontrollen im Bereich des Personalverleihs 500 Arbeitsverhältnisse tangiert;
- die vom Kanton VS gemeldeten 52 Kontrollen betrafen 245 Arbeitnehmende.

Weitaus am meisten Kontrollen erfolgten schweizweit im Baunebengewerbe (1'027 Kontrollen), gefolgt vom Bauhauptgewerbe (628), dem Personenverleih (279), dem Gastgewerbe (239), dem verarbeitenden Gewerbe (155) und Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service (127).

2.4.4 Gemeldete Verstösse

Die 812 gemeldeten Verstösse entsprechen in der Regel der Anzahl Personen. Bei einer Betriebs- oder Baustellenkontrolle können nämlich mehrere Verstösse entdeckt werden. Als Beispiel dafür sei der Kanton JU erwähnt, wo bei insgesamt 290 kontrollierten Betrieben 799 Arbeitsverträge überprüft wurden und die Verstösse 44 Arbeitsverträge betrafen: Das Verhältnis kontrollierte Arbeitnehmende/festgestellte Verstösse ergibt 5.5 %, das Verhältnis kontrollierte Betriebe/festgestellte Verstösse 15 %.

Bei gewissen Kantonen wurden gemeldete Verdachtsfälle, die noch einer Analyse durch die sanktionierende Behörde zu unterziehen sind, schon als Verstösse erfasst (beispielsweise TI mit 117 Fällen und ZH mit 140 Fällen). Nicht auszuschliessen ist andererseits, dass eine gewisse Anzahl der unter der Kategorie „kein Verstoss“ erscheinenden Fälle noch in Abklärung sind und möglicherweise noch Verstösse aufgedeckt werden könnten (als Beispiel dafür sei wiederum der Kanton TI genannt). Diese Anzahl dürfte aber eher gering sein, denn viele Kantone haben auf die sich noch in Abklärung befindlichen Fälle explizit hingewiesen (insgesamt 338 Fälle). Bei Beachtung all dieser Kautelen kann gefolgert werden, dass in mindestens 2'350 Fällen kein Verstoss vorlag und in mindestens 338 Fällen Abklärungen noch im Gange waren.

Im Kanton GE hat der Conseil de Surveillance du Marché de l'Emploi, dem in diesem Kanton unter anderem die Rolle der tripartiten Kommission gemäss Art. 360b OR zukommt, zwecks Analyse der Auswirkungen der Personenfreizügigkeit und dem daraus folgenden Wegfall der vorgängigen Kontrolle der Arbeitsverhältnisse für EU-/EFTA-Staatsangehörige eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialpartner eingesetzt. In den Zeitspannen vom 1. Juni 2004 bis zum 7. September 2004 und vom 1. November 2004 bis zum 30. November 2004 hat die Gruppe 5'159 Gesuche um Arbeitsbewilligung⁹ von EU-/EFTA-Staatsbürgern zusätzlich überprüft. 93 % der untersuchten Formulare gaben keinen Anlass zur Beanstandung. In 3.5 % der Fälle fehlten in den Formularen die Angaben über Lohn und/oder Arbeitszeiten. 3 % der Fälle waren in Bezug auf Lohn und Arbeitszeiten problematisch⁹.

⁹ Da zwei Drittel der Formulare Grenzgänger betrafen, die nicht zu den kurzfristigen meldepflichtigen Kurzaufenthaltern gehören, finden diese Kontrollen nicht Eingang in die Tabellen 2 und 3.

Am meisten Verstösse wurden im Baunebengewerbe (302), im Bauhauptgewerbe (196), im Gastgewerbe (97) und in der Land- und Forstwirtschaft (48) registriert.

2.4.5 Verstösse im Einzelnen

2.4.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone meldeten insgesamt 1'414 Verstösse (vgl. Tabellen 4 und 5), d.h. 602 Verstösse mehr als diejenigen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind. 812 Verstösse betreffen die Flankierenden Massnahmen (555 GAV-Verstösse und 257 Verstösse gegen Bestimmungen des Entsendegesetzes). Die übrigen 602 Verstösse fallen schwergewichtig in die Bereiche Schwarzarbeit (135) und Sozialabgaben (335).

Der Kanton VD hat 709 weitere Verstösse gemeldet. 458 davon betreffen Sozialabgaben und Schwarzarbeit (vgl. Tabelle 4, Ziffer 2.6.2). Bei den restlichen 251 handelt es sich mehrheitlich um Verstösse gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften (Verstösse gegen das ANAG¹⁰), die unter den Verstössen gegen Bestimmungen betreffend die Aufenthaltsdauer registriert sind (151 Fälle). Insgesamt 201 Verstösse wurden in diesem Kanton im Bereich des Gastgewerbes festgestellt, eine Branche, für die ein allgemeinverbindlich erklärter Landes-Gesamtarbeitsvertrag besteht. Dazu ist zu bemerken, dass in diesem Kanton bereits seit 2003 eine zur Commission quadripartite de contrôle des chantiers analoge Kontrollinstanz besteht, die seit dem Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen auch für das Kontrollwesen bei Entsendung zuständig ist. Weitere 150 Verstösse wurden bei Personalverleih und -vermittlung festgestellt; es wird auf die obigen (Ziffer 2.4.3.) Ausführungen hingewiesen, wonach im Rahmen von sechs Kontrollen 500 Arbeitsverträge überprüft wurden.

In zahlreichen Fällen wurden die Verstösse nicht aufgegliedert aufgeführt. Wo es möglich war, wurden die Verstösse in den zusammenfassenden Tabellen nachgetragen (so z.B. bei den Kantonen BL und TG). Dabei wurden die Verstösse gegen die Meldepflicht in der Kategorie „übrige Verstösse“ erfasst.

Anlässlich der zusätzlichen Abklärungen wurden von den Kantonen weitere Verstösse deklariert, jedoch ohne genaue Aufteilung der Branchen und ohne genaue Aufteilung in Verstossarten. Diese Verstösse, wozu unter Ziffer 2.4.5.2. Ausführungen erfolgen, konnten in den untenstehenden Tabellen nicht erfasst werden.

2.4.5.2 Verstösse nach Kategorien und Branchen (Tabelle 4 und 5)

Die meisten Verstösse (354, 25 %) betrafen die Löhne, gefolgt von den Sozialabgaben (335, 24 %). Je ca. 200 Fälle betrafen Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen (200, 14 %), gegen die Aufenthaltsdauer (193, 14 %) und die übrigen Fälle (197, 14 %). 10 % der gemeldeten Verstösse betrafen Schwarzarbeit (135 Fälle). Meist handelte es sich bei den „übrigen“ Fällen um Verstösse gegen das Entsendegesetz und insbesondere der Meldepflicht. So z.B. beim Kanton Tessin, wo 72 Fälle die Auskunftsverweigerung oder das Erteilen von falschen Angaben betrafen, und in den Kantonen BL und BS, die 24 bzw. 17 Verstösse gegen die Meldepflicht angegeben haben.

¹⁰Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, SR 142.2.

Hinsichtlich der Branchen wurden die meisten Verstösse festgestellt im Bauhauptgewerbe (604 Verstösse, davon 246 betreffend Sozialabgaben, 96 betreffend Aufenthaltsdauer und 81 betreffend Unterschreitung der Mindestlöhne), im Baunebengewerbe (302 Verstösse, davon 123 betreffend Löhne, 122 übrige Verstösse – mehrheitlich Meldepflichtverletzungen – und 37 betreffend Aufenthaltsdauer), im Gastgewerbe (231 Verstösse, wovon 201 im Kanton VD). 78 der 231 Verstösse betrafen die Arbeitsbedingungen, 38 betrafen Sozialabgaben, 37 die Aufenthaltsdauer und 35 die Schwarzarbeit), im Personalverleih (insgesamt 159 Verstösse, wovon 150 im Kanton VD. 71 der 159 Verstösse betrafen die Unterschreitung von GAV-Löhnen, 50 die Sozialabgaben, 22 die Aufenthaltsdauer und 15 die Schwarzarbeit) und in der Landwirtschaft (70 Verstösse, wovon 67 im Kanton VD festgestellt. 36 von 70 Verstössen betrafen die Arbeitsbedingungen, 18 waren Fälle der Lohnunterbietung, und in 15 Fällen handelte es sich um Schwarzarbeit).

Zu einigen Kantonen erfolgen untenstehend zusätzliche Erläuterungen, insbesondere für diejenigen, deren nachträglich gemeldete Verstösse nicht nach Verstossart und/oder nach Branchen aufgegliedert werden konnten:

- Im Kanton BL hat die Zentrale Paritätische Kontrollstelle anlässlich der 139 durchgeführten Kontrollen 17 Verdachtsfälle auf Unterschreitung der GAV-Mindestlöhne, 22 mögliche Verstösse gegen die Meldepflicht und fünf Verdachtsfälle von Samstagarbeit festgestellt. Sie erscheinen in der Tabelle nicht, weil sie noch in Abklärung sind. Die in der Tabelle aufgeführten 24 Verstösse gegen die Meldepflicht wurden mehrheitlich bei Kontrollen der kantonalen Vollzugsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG, das KIGA, festgestellt.
- Die 17 Fälle, die als „übrige Verstösse“ vom Kanton BS gemeldet worden sind, betreffen das Meldeverfahren. Weiter wurden 48 Ermahnungen und Verwarnungen ausgesprochen, und es erfolgten zwei Verzeigungen, die nicht erfasst werden konnten.
- Der Verein Baustellenkontrolle der Region BE meldete der Kantonalen Vollzugsbehörde (beco) insgesamt 41 Verdachtsfälle auf Verstösse, 24 im Bauhauptgewerbe, 17 im Baunebengewerbe. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung waren diese Fälle noch in Abklärung und wurden daher in den Tabellen 4 und 5 nicht erfasst. Das beco stellte in 20 der 41 Fälle Verstösse fest. Den paritätischen Kommissionen meldete der Verein Baustellenkontrolle 114 Verdachtsfälle auf GAV-Verstösse, 55 im Bauhauptgewerbe und 59 im Baunebengewerbe. Die Rückmeldung betreffend diesen Verdachtsfällen steht noch aus. Im übrigen haben die paritätischen Kommissionen beim beco acht Verdachtsmeldungen über Verletzungen von GAV Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Personalverleihfirmen eingereicht. Bis auf eine erwiesen sie sich als gegenstandslos.
- Die 7 Verstösse gegen die GAV-Lohnvorschriften sowie die 13 Verstösse gegen das Entsendegesetz, die im Kanton GE registriert wurden, betrafen das Baunebengewerbe. Weitere 20 Verstösse gegen GAV-Bestimmungen und/oder die Ortsüblichkeit wurden im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen festgestellt. 120 Fälle waren noch in Abklärung.
- Im Kanton LU waren keine Verstösse zu verzeichnen. Von den paritätischen Kommissionen waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch keine Verstösse gemeldet worden.
- Im Kanton SG sind keine Meldungen über Verstösse gegen Lohnvorschriften in AVE-GAV eingegangen.

- Im Kanton SZ waren in einem Fall noch Abklärungen im Gange, in den übrigen 25 Fällen sind trotz umfassenden Kontrollen keine Verstösse festgestellt worden.
- Die vom Kanton SO gemeldeten 7 Kontrollen betreffen alle das Gastgewerbe. In einem Betrieb wurden die Arbeitszeiten kontrolliert, in den restlichen 6 handelte es sich um Kontrollen betreffend illegaler Beschäftigung, wobei in drei Fällen Bürger von Staaten ausserhalb der EU-/EFTA-Länder wegen fehlender fremdenpolizeilicher Bewilligung verzeigt werden mussten.
- Im Kanton TG sind Verletzungen gegen die Arbeits- und Ruhezeiten festgestellt und sanktioniert worden. Die 16 Fälle, die unter „übrige“ Verstösse nachgetragen wurden, betreffen alle Verstösse gegen das Entsendegesetz.
- Im Kanton TI wurden von der Associazione Interprofessionale di Controllo 117 Verdachtsfälle dem für die Sanktionierung zuständigen Ufficio dell’Ispettorato del lavoro gemeldet. Bei 45 davon handelte es sich um Verdacht von Lohnverstössen (elf betrafen das Bauhauptgewerbe, 34 das Baunebengewerbe) bei den übrigen 72 Fällen handelte es sich um Auskunftsverweigerung oder um die Erteilung von falschen Angaben (sieben betrafen das Bauhauptgewerbe, 63 das Baunebengewerbe und zwei die Gärtnerei).
- In den Kantonen UR/OW/NW sind in drei Fällen noch Abklärungen im Gange, während bei den übrigen 21 Fällen trotz umfassenden Kontrollen keine Verstösse festgestellt wurden.
- Von den 59 Verdachtsfällen von Verstössen gegen Lohnvorschriften, die der Kanton ZH gemeldet hat, betreffen 45 Verletzungen von Spesenvorschriften von AVE GAV. Bei den neun Fällen, die in der Kategorie „Aufenthaltsdauer“ erscheinen, handelt es sich um Ermahnungen betreffend Meldepflichtverletzung.

2.5 Gemeldete Sanktionen und erfolgreiche Verständigungsverfahren

Die tripartiten Kommissionen haben zwar keine Sanktionskompetenz, sind jedoch gehalten, festgestellte Gesetzesverstösse den zuständigen kantonalen Behörden zur Sanktionierung zu melden und mit diesen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen auszutauschen.

Insgesamt wurden 88 Sanktionen gemeldet und zwölf Schlichtungs-/Verständigungsverfahren erfolgreich abgeschlossen (sieben davon in GR und fünf in SG). Vielfach erfolgt vor dem Verhängen der Sanktion zunächst eine Verwarnung. So besteht in der Ostschweiz eine Praxis, wonach bei einem erstmaligen Verstoss lediglich eine Verwarnung erfolgt und erst der Wiederholungsfall sanktioniert wird. Wegen verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wurden gestützt auf diese Praxis im Kanton SG ca. 200, im Kanton GR ca. 120 und im Kanton AR zwei Betriebe verwarnt. Mehrheitlich bestanden die Sanktionen in Bussen wegen Verstössen gegen die Meldepflicht (BL: 24 Bussen, BS: 17, GR: fünf, SG: zehn, VS: 16).

Weitaus am meisten Sanktionen (nämlich 66) wurden im Baunebengewerbe ausgesprochen, gefolgt vom Bauhauptgewerbe (zehn Sanktionen).

Für einige Kantone, insbesondere für solche, in denen in der Berichtsperiode noch keine Sanktionen verhängt wurden, erfolgen hier noch einige Detailangaben:

- Im Kanton ZH hatte die Baustellenkontrolle in der Berichtsperiode in 18 Fällen wegen Verdachts auf Unterbietung der üblichen Löhne (in Branchen ausserhalb AVE GAV) an die tripartite Kommission rapportiert: Zwei Fälle mussten als gegenstandslos abgeschrieben werden, in zwei weiteren Fällen lag keine Lohnunterbietung vor und in sechs Fällen wurde Lohnunterbietung festgestellt. Die restlichen dieser 18 Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch in Abklärung. Weiter wurde in zwei Fällen wegen Verdachts von Verletzung von Mindestlöhnen von AVE GAV beim Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Verfahren eingeleitet. Neun Firmen wurden wegen Verletzung der Meldepflicht ermahnt. Bis zum 22. Januar 2005 sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit weitere 12 Anträge auf Sanktionierung gemäss Art. 9 EntsG eingegangen.
- Im Kanton NE ist das Office de surveillance (OSur) von der tripartiten Kommission mit der Kontrolle der Entsandten in den Bereichen ausserhalb der AVE GAV beauftragt worden. Das OSur fordert von sämtlichen ausländischen entsendenden Betrieben regelmässig die Einreichung der Lohnblätter der Entsandten für die Zeitspanne der Entsendung ein. Das OSur weist dabei auf die anlässlich der Meldung eingegangene Verpflichtung zur Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne und GAV-Mindestlöhne hin. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die Betriebe gemahnt. Bei erfolgloser Mahnung ergeht ein Rapport an die zuständigen Stellen für die Sanktionierung. Drei solcher Rapporte wurden in der Berichtsperiode eingereicht (zwei für eine strafrechtliche, einen für eine administrative Sanktion). In jenen Fällen, in denen GAV-Minimallöhne unterschritten wurden, wurden diese Löhne nachträglich angepasst. Im Bereiche der Anstellungen unter 90 Tagen bei Schweizer Firmen hat das OSur stichprobenweise 200 Lohnblätter bei Personalverleihfirmen auf Einhaltung der GAV-Minimallöhne kontrolliert. Dabei wurde lediglich ein Fall von missbräuchlicher Lohnunterbietung festgestellt. Hinsichtlich der Unterbietung der üblichen Löhne gemäss Art. 360a Abs. 1 OR wurden der tripartiten Kommission von ihren Mitgliedern zwei Fälle gemeldet: Der eine Fall betraf eine Firma in der Textilindustrie, die besonders tiefe Löhne bezahlte. Die Kommission kam zum Schluss, dass keine wiederholte, missbräuchliche Lohnunterbietung vorlag, weil keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass anlässlich der Personenfreizügigkeit eine Lohnsenkung stattgefunden hatte, und weil der übliche Lohn der Branche nicht ermittelt werden konnte. Der zweite Fall betraf die Uhrenindustrie; es stellte sich heraus, dass versehentlich ein Stagiaire als Entsandter gemeldet worden war.
- Im Kanton VD hat die Tripartite Kommission keinen Fall von Lohn- oder Sozialdumping festgestellt. Lediglich drei Anzeigen über leichte Fälle, die sich als gegenstandslos erwiesen haben, sind bei ihr eingegangen. Anlässlich der stichprobenweise erfolgten Kontrollen von sechs Temporärbetrieben wurden 500 Arbeitsverträge kontrolliert. In 150 Fällen wurden Verstösse gegen zwingendes Recht festgestellt, wobei 57 % der Verstösse nicht Lohnbestimmungen betrafen (AHV, Quellensteuer, ANAG, usw.).
- Im Kanton LU sind in der Berichtsperiode fünf Meldungen bzw. Anzeigen eingegangen. Die entsprechenden Sachverhalte wurden abgeklärt. Anlässlich der insgesamt 61 vom Kanton und von der tripartiten Kommission durchgeführten Kontrollen wurden keine Verstösse bzw. Missbräuche im Sinne des Entsendegesetzes festgestellt; dementsprechend wurden auch keine Sanktionen verhängt. Es ergingen jedoch in verschiedenen Fällen Verwarnungen, so wegen mangelhafter Dokumentation, wegen fehlender Aufzeichnung von Einsatz- und Arbeitszeiten und wegen Überschreitens der

arbeitsgesetzlichen Höchstleistungszeiten. Im Zeitpunkt der Berichterstattung war im Zusammenhang mit einer Kontrolle im Bereich Industrie/Herstellung von Waren noch eine Überprüfung der Arbeitszeiten im Gange. Von Seiten der paritätischen Kommissionen waren noch keine Verstösse gemeldet worden.

- Im Kanton AR sind im Bauhauptgewerbe zwei Verfahren eröffnet worden. Bei einem Fall besteht Verdacht auf Nichteinhaltung der Landes-Mantel-Vertrags-Mindestlöhne (drei Arbeitnehmende aus Deutschland, Verdacht auf Unterschreitung des LMV-Mindestlohns um acht bzw. 14 %), beim anderen gegen die Arbeitssicherheit und die LMV-Mindestlöhne (drei Arbeitnehmende aus Deutschland, Verdacht auf Unterschreitung des LMV-Mindestlohns um 50 %). Die Verfahren laufen noch.
- Im Kanton BL wurden von der zentralen paritätischen Kontrollstelle (ZPK) bis Ende Dezember 2004 139 Kontrollen durchgeführt. In 22 Fällen bestand Verdacht auf Verletzung von GAV-Bestimmungen, in 17 Fällen Unterschreitung der Mindestlöhne und in fünf Fällen Samstagsarbeit. Die entsprechenden Lohnbuchkontrollen wurden angeordnet oder waren in Durchführung. In weiteren 22 Fällen wurden Verletzungen der Meldepflicht festgestellt. Bei den 24 verhängten Bussen wegen Verletzung der Meldepflicht betrafen jedoch nur wenige von der ZPK gemeldete Fälle, sondern wurden mehrheitlich im Rahmen von 58 Kontrollen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) festgestellt. Über 90 % der Entsendungen erfolgen durch deutsche Unternehmen.
- Im Kanton AG wurden der tripartiten Kommission vom Migrationsamt fünf Fälle unterbreitet, bei denen Verdacht auf Lohndumping bestand. Der die Fälle behandelnde Ausschuss kam zum Schluss, dass nicht eindeutig von einer Unterbietung der orts- und branchenüblichen Löhne gesprochen werden konnte.
- Im Kanton GL betrafen drei Fälle (einer im Elektrogewerbe und zwei in der Landwirtschaft) Arbeitnehmende ausserhalb der EU-/EFTA-Staaten ohne Arbeitsbewilligung.
- Die drei vom Kanton SO gemeldeten Sanktionen betrafen nicht das Entsendewesen, sondern illegale Beschäftigung von nicht EU-/EFTA-Staatsangehörigen.
- Im Kanton FR hatte die tripartite Kommission noch keine Anzeigen erhalten.
- Im Kanton ZG wurde auf einer Grossbaustelle eine Lohnerhebung über 40 Firmen durchgeführt. 37 Firmen waren Schweizer Arbeitgeber, die ihre eigenen, nicht zusätzlich rekrutierten Mitarbeitenden einsetzten. Bei den drei übrigen Betrieben handelte es sich um deutsche Firmen, die ihre Arbeiten mit ihren deutschen Mitarbeitenden ausführten. Bei einer dieser deutschen Firmen waren zufolge deren Konkurses keine Abklärungen möglich. Eine weitere deutsche Firma zahlte zu tiefe Löhne, zahlte aber die Differenz zu den branchenüblichen Löhnen nach, nachdem sie der Sekretär der tripartiten Kommission darum ersucht hatte.

2.6 Übersichten

2.6.1 Tabellarische Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse

Die untenstehende Tabelle liefert eine Übersicht über die Verteilung der Kontrollen und der Kontrollergebnisse auf die Kantone.

Tabelle 2: Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse nach Kantonen

KT.	Anzahl Kontrollen			Kein Verstoß		Verstoß GAV	Verstoß EntsG	Sanktionen Schlichtungsv.
	TK	PK	Total	Anzahl	In Abkl.	Anzahl	Anzahl	Anzahl
AG	3	0	3	3		0	0	0
AI	0	0	0	0		0	0	0
AR	4	0	4	0		2	2	0
BL	64	139	203	135	44	0	24	24
BS	70	0	70	49		4	17	17
BE	8	150	158	97	60	1	0	0
FR	7	0	7	6		0	1	0
GE	467	109	576	415	120	28	13	12
GL	6	0	6	3		0	3	0
GR	39	56	95	60	5	1	29	12
JU	290	0	290	246		40	4	0
LU	61	0	61	61	1	0	0	0
NE	66	0	66	63		0	3	0
SG	139	0	139	104		1	34	15
SH	28	0	28	28		0	0	0
SZ	26	0	26	26		0	0	0
SO	7	0	7	0		0	7	0
TG	22	0	22	3		0	19	3
TI	33	468	501	383		46	72	1
UR/OW/ NW	24	0	24	24		0	0	0
VD	458	0	458	191		265	2	0
VS	48	59	107	63		27	16	16
ZG	40	0	40	38		0	2	0
ZH	314	295	609	352	108	140	9	0
Total	2224	1276	3500	2350	338	555	257	100

Legende:

TK = Tripartite Kommission; PK = Paritätische Kommission; KT. = Kanton

Bemerkung:

- Die 3'500 Kontrollen der Tabelle 2 betreffen eine Vielzahl von Personen, durchschnittlich 4 (siehe bereits oben, Ziffer 2.3), dementsprechend u.U. auch eine Vielzahl von Verstößen.

Tabelle 3: Übersicht über Kontrollen und Kontrollergebnisse nach Branchen

Branche (gemäss ZAR)	Anzahl Kontrollen			Kein Verstoss	Verstösse gegen GAV	Verstösse gegen EntsG	Sanktionen u. Schlichtungsverfahren
	TPK	PK	Total	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	475	153	628	394	169	27	10
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spengerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	400	627	1027	683	126	176	66
Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service	45	82	127	118	1	6	1
Gastgewerbe	232	7	239	142	84	13	5
Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)	10		10	10			
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	2		2	2			
Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht	94		94	46	45	3	
Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)							
Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)	31		31	31			
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)	155		155	142	11	2	2
Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service	57	3	60	50	4	6	2
Handel	23	2	25	24	1		1
Banken, Versicherungen	1		1	1			
Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)							
Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten	3		3	3			
Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik	26		26	22		4	3
Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung	1		1	1			
Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)	29		29	27		2	1
Personenverleih	275	4	279	267	9	1	1
Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen	92	1	93	91	1	1	1
Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)	5		5	2	1	2	2
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)	17	4	21	17		4	2
Öffentliche Verwaltung	5		5	5			
Unterricht	2		2	2			
Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	15		15	14		1	
Energie- und Wasserversorgung	2		2	2			
Verkehr	28		28	28			1
Post-, Kurier- und Fernmeldedienste							
Internationale Organisation							
NGO (Non governmental Organisation)							
Total Kontrollen	2025	883	2908	2124	452	248	98

Legende:

TK = Tripartite Kommission; PK = Paritätische Kommission

Bemerkungen:

- Die Differenzen in den Gesamtzahlen der Tabellen 2 und 3 sind darauf zurückzuführen, dass einige Zusatzangaben der Kantone nicht auf die Branchen aufgeteilt werden konnten, nämlich insgesamt 592 Kontrollen und 112 Verstösse.
- Die sich in Abklärung befindenden Fälle erscheinen in der Tabelle 3 nur, soweit es sich um Verdachtsfälle handelt, die schon einer Verstossart zugeordnet werden konnten. Diesfalls erscheinen sie bereits in der betreffenden Verstosskategorie. Die Zusatzangaben betrafen vielfach auch noch abzuklärende Fälle.

2.6.2 Tabellarische Übersicht über Verstösse

Tabelle 4: Übersicht über Verstösse nach Kantonen

KANTON	Löhne	Arbeitsbedingungen	Aufenthaltsdauer	Sozialabgaben	Schwarzarbeit	Übrige	Total
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
AG	0	0	0	0	0	0	0
AI	0	0	0	0	0	0	0
AR	2	1	0	0	0	2	5
BL	0	0	0	0	0	24	24
BS	0	0	0	0	0	17	17
BE	1	0	0	0	0	0	1
FR	1	0	0	0	0	0	1
GE	7	5	0	0	0	13	25
GL	0	0	1	0	2	0	3
GR	10	10	9	1	4	0	34
JU	43	1	0	0	5	0	49
LU	0	0	0	0	0	0	0
NE	0	0	0	0	0	3	3
SG	0	0	0	0	0	18	18
SH	0	0	0	0	0	0	0
SZ	0	0	0	0	0	0	0
SO	0	7	0	0	0	0	7
TG	0	2	1	0	0	16	19
TI	45	1	0	0	0	72	118
UR/OW/NW	0	0	0	0	0	0	0
VD	167	173	151	334	124	27	976
VS	14	0	22	0	0	0	36
ZG	5	0	0	0	0	5	10
ZH	59	0	9	0	0	0	68
TOTAL	354	200	193	335	135	197	1414

Bemerkung:

- In dieser Tabelle figurieren insgesamt 602 Verstösse mehr als in Tabelle 2. 470 Verstösse betreffen die Bereiche Sozialabgaben und Schwarzarbeit. Die weiteren 132 Verstösse konnten nicht exakt aufgeschlüsselt werden; vorwiegend betreffen sie die Aufenthaltsdauer (ANAG).
- In der Kategorie „übrige“ wurden meistens Fälle von Art. 7 Abs. 2 lit. a (Verletzung der Meldepflicht) und 9 EntsG (Verletzung der Auskunftspflicht und falsche Auskünfte) registriert (z.B. BL, BS, SG, TI).
- Der Kanton VD hat 709 Verstösse mehr angegeben als in Tabelle 2: 458 davon betreffen Sozialabgaben und Schwarzarbeit, die Übrigen betreffen mehrheitlich Verstösse gegen das ANAG (unter Aufenthaltsdauer erfasst) und die Quellensteuer.

Tabelle 5: Übersicht über Verstöße nach Branchen

Branche	Löhne	Arbeits- bedingungen	Aufenthalts- dauer	Sozial- abgaben	Schwarz- arbeit	Übrige	Total
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	81	67	96	246	65	49	604
Baunebengewerbe	123	16	37		4	122	302
Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service	2		1			7	10
Gastgewerbe	40	78	37	38	35	3	231
Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht	18	36	0	1	15		70
Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe	11					2	13
Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service	3					3	6
Handel		1					1
Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten						3	3
Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik	1						1
Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc.)						1	1
Personenverleih	71	1	22	50	15		159
Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen	1					1	2
Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)	1					2	3
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)						4	4
Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	1						1
Verkehr	1	1			1		3
Total Verstöße	354	200	193	335	135	197	1414

2.7 Bemerkungen der kantonalen tripartiten Kommissionen zu Vollzug und Berichterstattung

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
AG	<p>Zuständig für den Empfang der Meldungen und deren Weiterleitung an die Geschäftsstelle TK oder an die PK ist das Migrationsamt.</p> <p>Das Amt für Wirtschaft und Arbeit führt die Geschäftsstelle der TK und führt die Kontrollen durch, die in die Zuständigkeit der TK fallen. Es ist auch zuständig für das Verhängen von Sanktionen, jeweils nach Rücksprache mit dem Ausschuss der TK.</p> <p>Die TK legt fest und veröffentlicht allgemeine Grundsätze und Kriterien für die Beurteilung der Orts-, Berufs- und Branchenüblichkeit und für die Frage, was unter einer wiederholten und missbräuchlichen Lohnunterbietung zu verstehen ist.</p> <p>83% der Meldungen betrafen AVE GAV –Bereiche</p> <p>Von verwaltungsexternen Stellen ist noch kein Hinweis auf Lohndumping eingegangen.</p>	<p>Im 2004 wurden keine zusätzliche Stellen bewilligt, deshalb sind nur wenige Kontrollen erfolgt</p> <p>Seit 1. Januar 2005 sind zwei von anderen Amtsstellen umgegliederte Inspektoren im Einsatz</p>	<p>Ab Woche 8 (21. –25.2. 2005) wurde die Inspektionstätigkeit intensiviert.</p> <p>Schaffung einer besonderen Organisationseinheit für den Vollzug der Flankierenden Massnahmen.</p> <p>Schaffung einer zusätzlichen Arbeitsstelle, um die Meldungen und sonstige Infos zur Ermittlung des konkreten Inspektionsbedarfs auszuwerten.</p> <p>Erfahrungsaustausch-Gruppe mit den TK-Sekretären der Kantone UR/OW/NW, SZ, ZG, ZH, AG, LU ist etabliert.</p> <p>Am 25. Februar 2005 fand ein Erfahrungsaustausch der TK der Nordwestschweiz statt. Ziel: Verfahrenspraxis aufeinander abstimmen und Sanktionsraster erstellen.</p> <p>PK von AVE GAV planen die Bildung eines Vereins unter Führung der PK des Bauhauptgewerbes. Die Schaffung von 0.5 Sekretariats- und 1 Inspektorenstelle ist geplant, aber erst nach Annahme der Flankierenden Massnahmen 2 durch Volk. Dieser Inspektor würde Baustellenkontrollen vornehmen, Lohnbuchkontrollen blieben bei den PK</p>
AI	<p>Zuständige Kontrollbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG ist das Arbeitsamt.</p> <p>Die Meldungen erfolgen über das Amt für Ausländerfragen. Der Vorsteher der TK und Leiter des Arbeitsamts wird über Meldungen informiert.</p>	Keine Angaben.	<p>Wenn Kanton über genügend Erfahrung verfüge, werde allenfalls der Standeskommissionsbeschluss vom 11. Mai 2004 präzisiert, der die Kompetenzen festlegt.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
AR	Zuständige Meldestelle, Kontrollbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG sowie sanktionierende Behörde ist das Arbeitsamt.	Kontrolleure des Arbeitsamts.	Eine Arbeitsgruppe, unter Beteiligung des Arbeitsamts und des Arbeitsinspektorats, ist beauftragt, die Kontrollaufgaben neu zu gestalten. Die entsprechenden Entscheide werden im Verlauf des Jahres gefällt.
BL	<p>Siehe auch Zusammenfassung der Vollzugsmodelle im Anhang</p> <p>Das KIGA ist die zuständige Kontrollbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG sowie sanktionierende Behörde. Es pflegt den Kontakt zu allen paritätischen Kommissionen und leitet Meldungen unverzüglich weiter.</p> <p>Das KIGA führt das Aktuariat der TK. Die TK kann Kontrollen an das KIGA delegieren.</p>	<p>Zentrale Paritätische Kontrollstelle: Baustellenkontrolleure</p> <p>KIGA-Inspektoren</p>	Am 25. Februar 2005 fand ein Erfahrungsaustausch der TK der Nordwestschweiz statt. Ziel: Verfahrenspraxis aufeinander abstimmen und Sanktionsraster erstellen.
BS	<p>Die TK funktioniert gut, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Verbände und des Kantons ist konstruktiv.</p> <p>Die Abteilung Einigungsamt des Amts für Wirtschaft und Arbeit führt das Sekretariat der TK. Es steht in ständigem Kontakt mit den PK, der Austausch von Informationen funktioniert reibungslos.</p> <p>Die Meldungen werden von der Abteilung Einigungsamt ggf. an die PK weitergeleitet. Die Meldungen betrafen fast alle das Gewerbe.</p> <p>Das Einigungsamt ist die zuständige Kontrollbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG und für das Verhängen von Sanktionen gemäss 9 EntsG.</p> <p>Die TK hat Ablaufschemata für Marktbeobachtung, grössere Lohnerhebungen und Lohnbuchkontrollen definiert.</p> <p>Eine Subkommission der TK wurde eingesetzt für Behandlung dringlicher Fälle und für Organisation von grösseren Kontrollen (wenn solche von der TK beschlossen werden).</p>	<p>Vier Inspektoren für Schwarzarbeit sind auch für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen im Einsatz.</p> <p>Zwei Inspektoren des AWA befassen sich mit der Abwicklung des Meldeverfahrens – Hinweise auf mögliche Einsatzgebiete gehen daraus hervor. Ferner stehen eine Inspektorin für Arbeitszeitkontrollen und ein Mitarbeiter für Lohnbuchkontrollen zur Verfügung.</p> <p>Kontrollen erfolgen bzgl. Meldeverfahren und ArG.</p>	<p>Die TK hat am 31. Januar 2005 einstimmig beschlossen, dass zur Zeit kein zusätzlicher Bedarf an Marktbeobachtungen oder Lohnerhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich besteht.</p> <p>Transportgewerbe und Landwirtschaft sind im Kanton nicht relevant. Der Detailhandel und die Temporärarbeit werden von der TK beobachtet. Bei der Temporärarbeit erfolgen die kurzfristigen Einsätze meist in der Baubranche.</p> <p>Per 1. Mai 2005 werden zusätzliche 50 Stellenprozente zur Verfügung stehen für die Meldungen, damit stehen den Inspektoren mehr Kontrollkapazitäten zur Verfügung.</p> <p>Am 25. Februar 2005 fand ein Erfahrungsaustausch der TK der Nordwestschweiz statt. Ziel: Verfahrenspraxis aufeinander abstimmen und Sanktionsraster erstellen.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
BE	<p>Die kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) fungiert als tripartite Kommission im Rahmen der Flankierenden Massnahmen und der Arbeitslosenversicherung, und nimmt weitere Aufgaben im Bereiche der Bekämpfung der Schwarzarbeit wahr.</p> <p>Das Sekretariat der KAMKO wird durch das beco geführt.</p>	<p>AVE-GAV Bereich: In der Region Bern besteht der Verein Baustellenkontrolle, der Kontrolleure beauftragt hat.</p> <p>Die Baustellenkontrolle wird auf alle AVE GAV-Branchen erweitert und unter dem Namen Arbeitsmarktkontrolle weitergeführt.</p> <p>Branchen ohne AVE-GAV werden vom beco kontrolliert.</p>	<p>Ab dem 1. Februar 2005 werden die Meldungen über ausländische Erwerbstätige und über vermutete Schwarzarbeit zentral durch das beco erfasst.</p> <p>Die Arbeitsmarktkontrollen (AMK) sollen im AVE-GAV Bereichen durch Kontrolleure erfolgen, die im Auftrage von vier regionalen, tripartiten Trägerschaften bestehend aus Vertretern der Sozialpartner und des beco beauftragt sein werden. Die Zusammenarbeit zwischen beco und den Trägerschaften wird über Leistungsvereinbarungen geregelt werden. In der Region Bern besteht schon eine solche Arbeitsmarktkontrolle (Verein Baustellenkontrolle), in den übrigen Regionen werden sie spätestens per Ende 2005 operativ sein.</p> <p>Für die AMK sollen 5 Stellen geschaffen werden, bei beco 2.5 Stellen.</p> <p>Stichproben werden erfolgen: bei 10 % der Meldungen formelle Abklärungen bei den Unternehmen, bei weiteren 5 % der Meldungen Enstandte befragen am Einsatzort.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
FR	<p>Die Aufsichtskommission über den Arbeitsmarkt ist die kantonale TK. Sie verfügt über ein Exekutivbüro und über ein Organ zur Beobachtung des Arbeitsmarkts.</p> <p>Das Exekutivbüro der TK koordiniert seine Tätigkeiten, namentlich im Bereich der Kontrollen und der Bearbeitung der Kontrollresultate, mit jener der PK. Zur Zeit der Berichtserstattung waren Verfahrensabläufe betr. Kontrollmodalitäten und Behandlung der Resultate in Bearbeitung.</p> <p>Das Sekretariat wird durch das Amt für den Arbeitsmarkt geführt. Dieses informiert die kantonalen PK laufend und stellt ihnen die Meldungen zu.</p> <p>Daneben erfolgt der Informationsfluss durch Mitglieder der TK, die auch Mitglieder von PKs sind.</p> <p>Das Amt für den Arbeitsmarkt ist das zuständige kantonale Vollzugsorgan der Flankierenden Massnahmen. Es ist u.a. auch das zuständige kantonale Kontroll- und Sanktionsorgan.</p> <p>Das Amt für Bevölkerung und Migration ist zuständig für das Meldeverfahren. Es informiert die TK über jede Meldung.</p> <p>Zahlreiche Informationsveranstaltungen wurden organisiert, Verteilung eines Informationsblatts an die Betriebe, die ausländische Arbeitnehmende beschäftigen, Internet-Auftritt zum Thema 2. Phase FZA:</p>	<p>Der Kanton verfügte noch über keine spezifischen Inspektorinnen und Inspektoren für die Flankierenden Massnahmen. Eine Zusammenarbeit mit den Schwarzarbeitsinspektoren wurde eingerichtet.</p> <p>Die Schwarzarbeitsinspektoren haben die Aufgaben eines Arbeitsmarktinspektoren ausgeübt.</p>	<p>Eine Inspektorenstelle für den Arbeitsmarkt ist auf den 15. Februar 2005 ausgeschrieben worden. Der Inspektor wird im Auftrag der TK Kontrollen durchführen können.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
GE	<p>Siehe auch Zusammenfassung der Vollzugsmodelle im Anhang</p> <p>Das Conseil de Surveillance du Marché du travail (CSME) ist die kantonale TK.</p> <p>Das Office Cantonal de l'inspection et des relations de travail (OCIRT) ist die kantonale Behörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG. Es koordiniert seine Kontrolltätigkeit mit den PK und erteilt ihnen Weisungen.</p> <p>Es besteht eine technische Kommission zur Behandlung von entsenderechtlichen Fragen, in der Vertreter der staatlichen Vollzugsorgane und der drei PKs des Baugewerbes sitzen.</p> <p>Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen TK und PK wurden Koordinationssitzungen mit diversen PK durchgeführt. Die Kontrollorgane waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung funktionstüchtig und das OCIRT konnte auch Sanktionen verhängen.</p>	<p>In Bereichen ohne AVE GAV kontrolliert das OCIRT, mit insgesamt 23 Inspektoren, und das Office de la main-d'oeuvre étrangère (OME) mit 9 Inspektoren (1 für Temporärarbeit und 8 für ausländische Arbeitnehmende).</p> <p>Im AVE –GAV-Bereich ?? die PK, am Anfang eher zögernd.</p>	<p>Das CSME wird Kontrollen in den Risikobranchen gemäss Schreiben vom 20.12.04 und 14.1.05 veranlassen, in Berücksichtigung der Besonderheiten des lokalen Arbeitsmarkts.</p> <p>Die vom CSME eingesetzte Arbeitsgruppe zur Analyse der Auswirkungen des FZA steht weiterhin im Einsatz.</p>
GL	<p>Kantonale Vollzugsbehörde für das EntsG ist das Arbeitsamt.</p> <p>Die TK besteht, mit engagierten Mitgliedern und funktioniert gut.</p> <p>Keine konkrete Bemerkungen zur Kooperation mit PK. Die PK sind stärker einzubinden.</p>	<p>Vorerst führt der Arbeitsinspektor die Kontrollen in Betrieben und Baustellen (ggf. unter Beizug der Polizei, mit der ein Vollzugsabkommen besteht) durch.</p> <p>Noch wenig gefordert bisher.</p> <p>Der Arbeitsinspektor hat bei sämtlichen Meldungen Lohnkontrollen durchgeführt. Auch Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung werden vom Arbeitsinspektor durchgeführt.</p>	<p>Ab Sommer wird ein verstärkter Kontrollbedarf in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe bestehen.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
GR	<p>Die TK wird vom Leiter des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) präsiert.</p> <p>Das Sekretariat wird vom KIGA, Abteilung Arbeitsbedingungen, geführt. Das KIGA ist die kantonale Vollzugsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG sowie Sanktionsbehörde. Es ist auch beauftragt, die Kontrollen für die TK durchzuführen.</p> <p>Das KIGA ist auch für das Meldeverfahren zuständig. Es arbeitet eng mit den PK zusammen. Die Meldungen im AVE-GAV Bereich werden unverzüglich an die PK weitergeleitet.</p> <p>Die Koordination der Tätigkeiten TK und PK erfolgt durch die Vertretung der Sozialpartner in der TK.</p> <p>Nicht sämtliche PK haben Rückmeldungen ans KIGA betreffend Kontrollen anhand der Meldungen gemacht.</p>	<p>Zwei Inspektoren/Kontrolleure des KIGA (Abteilungsleiter Arbeitsbedingungen und ein Mitarbeiter), auch für die TK. Bei Bedarf mit Unterstützung der Polizei.</p> <p>Soweit das KIGA Kontrollen in GAV-unterstellten Betrieben durchführt, leitet es die Unterlagen betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen an die PK weiter.</p>	<p>Eine zusätzliche verwaltungsinterne Stelle ist wieder zu besetzen, neu als Inspektor für die Flankierenden Massnahmen.</p> <p>Nach Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen 2 sind weitere Anstellungen möglich.</p>
JU	<p>Die kantonale TK kann das Service des arts et métiers et du travail (SAMT) mit Kontrollen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung beauftragen. Die TK hat dem SAMT mehrere Kontrollaufträge erteilt.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den PK ist sehr gut. Die meisten Mitglieder der PK sind auch Mitglieder der TK.</p> <p>Das SAMT führt regelmässig Kontrollen im Temporärbereich und? in der Baubranche durch, im Einvernehmen mit den PK, die regelmässig informiert werden.</p> <p>Guter Kontakt auch zu den Betrieben, guter Informationsaustausch.</p>	<p>Das SAMT hat Kontrollen durchgeführt anhand der ihm zur Verfügung stehenden Informationen.</p>	<p>Eine Intensivierung der Kontrollen im Temporärbereich ist vorgesehen.</p> <p>Des mandats récemment confiés au SAMT par la commission tripartite seront effectués, en principe, dans le courant du premier semestre 2005.</p> <p>1-1.5 zusätzliche Stellen sind geplant, unter Vorbehalt der finanziellen Beteiligung durch den Bund (mindestens 50%).</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
LU	<p>Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit hat eine Vollzugs- und Meldestelle eingerichtet, die für den Empfang der Meldungen, für die Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG sowie für das Verhängen von Sanktionen zuständig ist.</p> <p>Diese Stelle ist seit dem 1. Juni 2004 operativ. Sie ist gleichzeitig die Geschäftsstelle der TK.</p> <p>In der TK ist ein Ausschuss gebildet worden, der u.a. die Meldungen analysiert und ggf. an die PK weiterleitet sowie die Kontrollen durch die TK veranlasst.</p> <p>Zunächst erfolgten gestützt auf einen Beschluss der TK gemeinsame Kontrollen der kantonalen Vollzugs- und Meldestelle mit den Sozialpartnern in der TK, die zugleich Mitglieder einer PK sind, in AVE-GAV-Bereichen (1. Quartal). Diese Praxis soll sporadisch weitergeführt werden. Im 2. Quartal kontrollierte die Vollzugs- und Meldestelle in Bereichen ohne AVE GAV.</p> <p>Melde- und Kontrollabläufe sind etabliert, Zusammenarbeit aller Beteiligten funktioniert gut. PKs bisher passiv.</p> <p>Umfassende Information der interessierten Organisationen ist erfolgt. Internet-Seite zum Thema 2. Phase FZA besteht.</p>	<p>Der Sekretär der TK, der gleichzeitig Vertreter der kantonalen Vollzugs- und Meldestelle ist, führt Kontrollen durch, ggf. in Zusammenarbeit mit Vertretern der Sozialpartner in der TK.</p> <p>Backoffice-Bereich abgedeckt durch Eingliederung der Vollzugsstelle in die Abteilung Industrie- und Gewerbeaufsicht. Teilpensum-Stelle steht zur Verfügung für rechtliche Abklärungen und fallweise Auswertungen.</p>	<p>Die Zahl der von der TK veranlassten Kontrollen wurde laufend und wird weiter gesteigert. Der Vollzug der flankierenden Massnahmen seitens TK ist garantiert.</p> <p>Erfahrungsaustausch-Gruppe mit den TK-Sekretären der Kantone UR/OW/NW, SZ, ZG, ZH, AG, LU ist etabliert.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
NE	<p>Die TK verfügt über ein Büro zur Bewältigung der laufenden Geschäfte.</p> <p>Zuständige Meldestelle ist die section main d'oeuvre (SEMO) des service des étrangers. Die section leitet die Meldungen an das Office de surveillance (OSur) de l'office de l'emploi weiter.</p> <p>Meldungen, welche die Baubranche betreffen, werden dem Baustellenkontrolleur zugestellt.</p> <p>Der Chef des OSur nimmt als Experte an allen Sitzungen der TK und dessen Büros teil.</p> <p>Trotz breitgefächelter Aufforderung an die interessierten Kreise, inkl. die Gewerkschaften, zur Meldung von Verdachtsfällen von Lohndumping, sind nur wenige Anzeigen erfolgt.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ist auch geregelt.</p>	<p>Vorläufig werden die Kontrollen vor Ort im Auftrag der TK von drei Inspektoren des OSur durchgeführt, in allen Branchen ausser in der Baubranche.</p> <p>In der Baubranche werden die Kontrollen vom Baustellenkontrolleur der PK der Baubranche durchgeführt.</p> <p>Weiter tätigt das OSur eine systematische Kontrolle der Lohnblätter für die Entsendeperiode.</p>	<p>Die im Kanton in Kraft stehenden GAV werden auf Internet publiziert werden, insbesondere auch die Minimallöhne.</p> <p>Nach Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen 2 ist die zusätzliche Anstellung von Inspektoren geplant.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
SG	<p>Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AfW) besorgt die Geschäftsführung der TK. Der Vorsteher der TK ist der Leiter des AfW.</p> <p>Das AfW ist die kantonale Vollzugsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG sowie die sanktionierende Behörde gemäss Art. 9 EntsG.</p> <p>Nebst eines Informationsschreiben im Vorfeld des Inkrafttretens der Flankierenden Massnahmen und sonstiger diversen Kontakte zwischen PK und Kanton, kam es am 29. Oktober 2004 zu einer Aussprache zwischen Kanton und Gewerkschaften. Fazit: Die PK sollten vom Kanton administrativ unterstützt werden, der Kanton erfülle seine Vollzugsaufgaben.</p> <p>Am 11. Januar 2005 kam es zu einem Erfahrungsaustausch zwischen AfW, Mitgliedern der TK und der PK. Ein vom AfW erarbeitetes Zusammenarbeitsmodell wurde präsentiert (zentrale kantonale Entsandtenkontrolle für alle Branchen, mit einzustellenden Kontrolleuren, finanziert 50% durch Bund). Die TPK sollte das Modell detaillierter aufarbeiten, damit PK darüber befinden können.</p> <p>Von diesem Modell zur Verbesserung der Zusammenarbeit PK-TK von der TK am 17. Februar 2005 einstimmig Abstand genommen. Die vom Bundesrecht vorgegebene Aufgabenteilung PK/TK wird als zielführend qualifiziert.</p> <p>PKs sind weiter zuständig, in AVE-GAV-Branchen die Entsandten zu kontrollieren. Verstösse sind dem AfW zu melden. 70 % der Meldungen betreffen AVE GAV-Branchen.</p> <p>Gemäss der kantonalen Entsendeverordnung kann die TK die PK mit Kontrollaufgaben für Branchen beauftragen, die nicht durch AVE GAV geregelt sind.</p>	<p>Kontrollen erfolgen durch AfW, auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle der TK, und durch die Arbeitsinspektoren, soweit das ArG betroffen ist.</p> <p>Für den Vollzug der FlaM1 wurden durch Reorganisation bestehender Stellen 250 Stellenprozente für die Geschäftsstelle der TK zur Verfügung gestellt: 50 % für die Bearbeitung der Meldungen, 200 % für die Durchführung von Kontrollen.</p> <p>Zusätzlich stehen zwei Juristen für das Erteilen von Auskünften und für die Koordination zur Verfügung. Aushilfsweise führen auch die Juristen Kontrollen durch.</p> <p>Im AVE GAV-Bereich führen die PK Kontrollen durch.</p>	<p>AfW will in den nächsten Monaten eine Plattform zur Ausbildung der Kontrolleure der PKs anbieten.</p> <p>Eine Aufstockung des Vollzugsteams für die FlaM1 im Hinblick auf die FlaM2 wird derzeit geprüft.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
SH	<p>Die TK wird vom Chef des kantonalen Arbeitsamt präsiert. Das Arbeitsamt führt das Sekretariat.</p> <p>Das Arbeitsamt ist die Meldestelle, die Vollzugsstelle gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG und die sanktionierende Behörde gemäss Art. 9 EntsG.</p> <p>Die Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Lohn- und Sozialdumping sind definiert.</p> <p>Die Meldungen werden vom Amt an die TK und PK, je nach Zuständigkeit, weitergeleitet. Das Amt leitet den TK und PK auch die konkreten Verdachtsfälle zur Prüfung weiter. Danach erfolgt Meldung an TK-Ausschuss, ggf. Befragung des Arbeitgebers durch TK-Sekretariat sowie zusätzliche Kontrolle vor Ort, evtl. Lohnbuchkontrollen durch Arbeitsamt/Sekretariat TK.</p> <p>Ggf. Antrag auf Sanktion, auf AVE GAV oder NAV</p> <p>Rückmeldung der PK ist nicht erfolgt</p>	<p>Mitglieder der TPK können eigenständig kontrollieren</p> <p>Arbeitsinspektoren Experten</p>	<p>Eine Zusammenarbeit mit dem Kanton ZH wird angestrebt.</p>
SZ	<p>Das Sekretariat der TK wird durch die gemeinsame Vollzugsstelle mit UR/OW/NW geführt.</p> <p>Der Leiter der Vollzugstelle nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den TK-Sitzungen teil.</p> <p>Die gemeinsame Vollzugsstelle macht eine Triage der EU/EFTA-Meldungen und leitet sie ggf. an die PK weiter. Sie pflegt den Kontakt mit den PK und bespricht Verfahrensabläufe mit diesen.</p> <p>Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ist die Sanktionsbehörde gemäss Art. 9 EntsG.</p>	<p>Der Leiter der Vollzugsstelle führt im nicht AVE-GAV Bereich die Kontrollen durch.</p> <p>In AVE-GAV-Bereichen die PK.</p>	<p>Die Anstellung eines zusätzlichen Kontrolleurs ist mit dem Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen 2 geplant.</p> <p>Erfahrungsaustausch-Gruppe mit den TK-Sekretären der Kantone UR/OW/NW, SZ, ZG, ZH, AG, LU ist etabliert.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
SO	<p>Die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) ist die kantonale TK. Der Vorsteher des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) führt das Präsidium. Das AWA führt die Geschäftsstelle der KAP.</p> <p>Das AWA ist die kantonale Meldestelle, Vollzugsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG und Sanktionsbehörde gemäss Art. 9 EntsG.</p> <p>Der Kanton SO führte mit den PK Koordinationssitzungen zur Durchführung der Flankierenden Massnahmen durch. Zweck: Klärung der Verfahrensabläufe und gegenseitiger Informationsaustausch. Die Verfahrensabläufe für die Kontrollen wurden Ende 2004 definiert.</p> <p>Es ergingen keine Anträge auf Sanktionen von den PK . Jedoch sind Meldungen von Kontrollen im Baugewerbe eingegangen.</p>	<p>Bisher durch AWA.</p> <p>Im AVE-GAV-Bereich die PK.</p>	<p>Ein Arbeitsmarktkontrolleur wurde beim Amt für Wirtschaft und Arbeit angestellt. Der Stellenantritt erfolgt per 1. April 2005.</p> <p>Am 25. Februar 2005 fand ein Erfahrungsaustausch der TK der Nordwestschweiz statt. Ziel: Verfahrenspraxis aufeinander abstimmen und Sanktionsraster erstellen.</p>
TG	<p>Die TK für die Arbeitslosenversicherung wurde erweitert und neu auch mit der Umsetzung des EntsG betraut. Das AWA führt das Sekretariat. Der AWA-Chef führt den Vorsitz.</p> <p>Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist die zuständige Behörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG, kantonale Meldestelle sowie Sanktionsbehörde im Sinne von Art. 9 EntsG. Meldungen für PK werden direkt an diese weitergeleitet.</p> <p>Das Arbeitsinspektorat ist zuständig für die Kontrollen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c EntsG.kontrolliert die eingehenden Meldungen auf Vollständigkeit und Termingerechtigkeit.</p> <p>Mit den PK der AVE GAV finden regelmässig Sitzungen betreffend der Zusammenarbeit und der Klärung von offenen Fragen statt.</p> <p>Regelmässige Info-Veranstaltungen mit Gemeinden und Verbänden zum Thema. Internetplattform mit verschiedenen Infos und Meldeformularen.</p>	<p>Die Kontrollen werden durch das AWA durchgeführt.</p> <p>Kontrollen im AVE GAV-Bereich erfolgen durch die jeweiligen PK.</p>	<p>Die drei Parteien TK, Kanton und PK im AVE GAV-Bereich erarbeiten zur Zeit eine Vereinbarung, um die Kontrollen künftig gemeinsam durchzuführen. Ein Ausschuss aus Mitgliedern der drei Parteien überwacht die Tätigkeit des Kontrolleurs, der vom Kanton angestellt wird. Dieser kann Kontrollen selbstständig durchführen oder Kontrolleure aus einem „Pool“ damit beauftragen. Festgestellte Verletzungen von AVE GAV werden an PK gemeldet zur weiteren Bearbeitung. Die übrigen Feststellungen gehen an die TK resp. an das Arbeitsinspektorat.</p> <p>Bei Einverständnis der Parteien könnte die Kontrollorganisation Ende April bis Ende Mai 2005 so aufgebaut sein. Im Moment ist noch offen, wie viele PK sich an der Vereinbarung beteiligen.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
TI	<p>Siehe Zusammenfassung der Vollzugsmodelle im Anhang</p> <p>Neben der TK, der Entscheidungsbefugnisse zukommen, bestehen zwei Vollzugsorgane für die Beobachtung des Arbeitsmarkt: das Osservatorio del lavoro und einer Koordinationseinheit für die Überwachung der Arbeitsmarkts. Letztere ist beim Ufficio della manodopera estera angesiedelt und führt das Sekretariat der TK.</p> <p>Zuständige Meldestelle ist das ufficio della manodopera estera. Es leitet die Meldungen an TK und AIC (siehe unten) weiter. Zuständiges Vollzugsorgan gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d ist das Arbeitssinspektorat (ufficio dell'ispettorato del lavoro). Es ist auch das zuständige Saktionsorgan.</p> <p>Es besteht ein interprofessioneller Verein zur Durchführung von Kontrollen, der 17 PK umfasst: die Associazione Interprofessionale di controllo (AIC)</p> <p>Die Koordinationseinheit stellt die Zusammenarbeit der TK mit den PK (bzw. der AIC), mit den Sozialpartnern und mit dem Osservatorio sicher.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organen ist sehr gut.</p>	<p>Die Kontrollen ausserhalb der AVE-GAV werden vom 2 Inspektoren des Ufficio dell'ispettorato del lavoro durchgeführt.</p> <p>Für die AVE-GAV Branchen werden die Kontrollen vom Kontrolleur der AIC durchgeführt.</p>	<p>Bis Ende Februar 2005 sind vom Arbeitssinspektorat noch 20 Entsandte kontrolliert und von der AIC noch 120 Baustellenkontrollen durchgeführt worden.</p> <p>Nach dem Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen 2 ist mit der Anstellung von Inspektoren zu rechnen.</p> <p>Die TK hat eine Arbeitsgruppe betreffend Personalvermittlung und -verleih eingesetzt, die diverse Massnahmen in diesem Bereich vorgeschlagen hat, die z.T. schon umgesetzt wurden. Eine weitere Arbeitsgruppe der TK wurde mit der Analyse von Vollzugsfragen im Bereich der meldepflichtigen Leistungserbringer aus den EU-EFTA Staaten eingesetzt.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
UR/ OW/ NW	<p>Die drei Kantone haben eine gemeinsame TK und eine gemeinsame Vollzugsstelle, letztere mit zusätzlicher Beteiligung der Kantons SZ.</p> <p>Der Leiter der Vollzugsstelle nimmt an den TK-Sitzungen teil, mit beratender Stimme und Antragsrecht.</p> <p>Die Vollzugsstelle hat Sitz in UR. Deren Leiter führt das Sekretariat der TK. Sie nimmt die Triage der Meldungen vor und stellt sie ggf. den PK zu (90-95 % der Fälle fallen in Kompetenz der PK). Sie pflegt den Kontakt mit den PK und bespricht Verfahrensabläufe mit diesen.</p> <p>Sanktionsbehörde gemäss Art. 9 EntsG ist das im betreffenden Kanton für den Arbeitsmarkt zuständige Amt.</p>	<p>Der Leiter der Vollzugsstelle führt im nicht AVE-GAV Bereich die Kontrollen durch.</p> <p>In AVE-GAV-Branchen die PK.</p>	<p>Die Anstellung eines zusätzlichen Kontrolleurs ist mit dem Inkrafttreten der Flankierenden Massnahmen 2 geplant.</p> <p>Erfahrungsaustausch-Gruppe mit den TK-Sekretären der Kantone UR/OW/NW, SZ, ZG, ZH, AG, LU ist etabliert.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
VD	<p>Die TK wird vom Vorsteher des Service de l'emploi präsiert. Für die laufenden Geschäfte verfügt die TK über ein Büro, das aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten besteht.</p> <p>Das Sekretariat der TK wird vom Service de l'emploi geführt. Zur Verfügung steht eine Arbeitsstelle.</p> <p>Der Service de l'emploi ist die Vollzugsbehörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG. Der Service ist auch die zuständige Meldestelle. Für das Verwalten der Meldungen bestehen 150 Stellenprocente.</p> <p>Der Service de l'emploi ist auch die sanktionierende Behörde gemäss Art. 9 EntsG.</p> <p>Eine 80% Stelle wurde für die Auswertung der erweiterten LSE anhand der Methode Flückiger zur Ermittlung der üblichen Löhne geschaffen.</p> <p>Es bestehen zwei Vereine von PK, die eine in der Gastronomie, die andere in der Baubranche (commission quadripartite de contrôle des chantiers).</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen TK und PK ist gut. Mehr als ¾ der Meldungen wurden zuständigkeithalber an die PK weitergeleitet.</p>	<p>Die Kontrollen ausserhalb der AVE-GAV Branchen werden von den Inspektoren des Service de l'emploi durchgeführt (insgesamt 7 Inspektoren), die auch für den Vollzug des ArG zuständig sind</p> <p>Für die Gastronomie-Branche sind zwei Inspektoren im Einsatz.</p> <p>In der Baubranche sind drei Inspektoren im Einsatz und eine Sekretariatsstelle besetzt.</p>	<p>Die TK hat den Service de l'emploi damit beauftragt, die Kontrollen in den Branchen ausserhalb von AVE-GAV zu intensivieren.</p> <p>Im Falle des Inkrafttretens der flam wird die TK über die Anstellung von zusätzlichen Inspektoren befinden, unter Ausschöpfung der bestehenden Synergien.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
VS	<p>Die TK verfügt über ein Exekutivbüro für die Regelung der laufenden Geschäfte und über ein Sekretariat, das von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit geführt wird. Das Sekretariat nimmt mit konsultativer Stimme an den Bürositzungen teil.</p> <p>Das Büro arbeitet mit den PK zusammen. Die Zusammenarbeit ist gut.</p> <p>Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit ist die kantonale Meldestelle und übermittelt unverzüglich die Meldungen an die zuständigen Organe.</p> <p>Zuständiges Kontrollorgan ist das Arbeitsinspektorat. Sanktionierende Behörde ist die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse.</p> <p>Die meisten Meldung betreffen das Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Die TK hat daher beschlossen, die Kontrollen auf diese Bereiche zu konzentrieren.</p>	<p>Die Kontrollen werden durch das Arbeitsinspektorat (Beschäftigungsinspektion), im Auftrag der TK und der PK, durchgeführt.</p> <p>Bei der Beschäftigungsinspektion sind derzeit vier Inspektoren eingestellt.</p>	<p>Ein zusätzlicher Beschäftigungsinspektor ist angestellt worden und wird seine Funktion am 1. Juni 2005 aufnehmen.</p>
ZG	<p>Das Sekretariat der kantonalen TK wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit geführt.</p> <p>13 externe Treuhänder können als Kontrolleure im Mandatsverhältnis eingesetzt werden.</p> <p>Der Sekretär der TK leitet die Meldungen an die PK weiter.</p> <p>2004 waren 80 % der Entsandten aus Bereichen mit eine AVE GAV.</p>		<p>Für 2005:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Koordination der Kontrolltätigkeit und der Erfahrungsaustausch mit den PK soll verstärkt werden - Gezielte Erhebungen / Kontrollen bei Entsandten in Bereichen ohne AVE GAV - Stichprobenweise Erhebungen / Kontrollen bei Risikobranchen <p>Erfahrungsaustausch-Gruppe mit den TK-Sekretären der Kantone UR/OW/NW, SZ, ZG, ZH, AG, LU und GR ist etabliert.</p>

	Zusammenarbeit mit PK und Behörden	Kontrollorgan an der Front	Geplante Entwicklungen bis Juni 2005
ZH	<p>Siehe Zusammenfassung der Vollzugsmodelle im Anhang</p> <p>Die TK wird vom Chef des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) präsiert. Das AWA ist die kantonale Meldestelle, Kontrollbehörde im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. D EntsG und sanktionierende Behörde gemäss Art. 9 EntsG.</p> <p>Für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe besteht ein gemischtes Vollzugs- und Kontrollorgan (die Baustellenkontrolle), das vom AWA und von 15 PK getragen ist. Der Sekretär der TK ist in ständigem Kontakt mit der Baustellenkontrolle. Die Baustellenkontrolle ist zu ca. der Hälfte vom Kanton finanziert.</p> <p>Die meisten Meldungen betreffen das Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Mit den übrigen PK, insbesondere jenen der „Risikobranchen“, pflegt die TK auch den Kontakt.</p> <p>Die TK und die Zusammenarbeit mit den PK funktionieren gut.</p>	<p>Drei Kontrolleure der Baustellenkontrolle führen Kontrollen sowohl für die TK (ausserhalb AVE GAV) als auch für die PK durch.</p>	<p>Im TK-Sekretariat ist eine zweite Stelle geplant.</p> <p>Erfahrungsaustausch-Gruppe mit den TK-Sekretären der Kantone UR/OW/NW, SZ, ZG, ZH, AG, LU und GR ist etabliert.</p>

2.8 Beurteilung des seco zu Vollzug und Berichterstattung

Dieser erste Bericht über die Umsetzung der Flankierenden Massnahmen durch die kantonalen Behörden und die paritätischen Kommissionen betrifft einen beschränkten Zeitraum (lediglich 7 Monate), welcher unmittelbar auf die Inkraftsetzung dieser neuen Massnahmen folgte.

Während des zweiten Semesters 2004 kann deutlich zwischen zwei verschiedenen Perioden unterschieden werden :

- die Periode Juni – September, während der die Tätigkeiten sicher als ungenügend einzustufen sind;
- die Periode Oktober – Dezember, während der sich die Kontrollen deutlich verbessert haben.

Dieser Unterschied lässt sich wie folgt erklären. Einerseits waren die Kantone und die Sozialpartner trotz des vorzeitigen Inkrafttretens (1. Juni 2003) und der vom seco organisierten Ausbildungskurse nicht in genügendem Masse auf den Systemwechsel eingerichtet. Als die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer noch galt, sowie während der ersten zwei Jahre der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens bestand nämlich eine systematische Kontrolle aller Gesuche über die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte. Die Gesuche wurden in verschiedenen Kantonen den Sozialpartnern zur vorgängigen Stellungnahme zugestellt. Das Wegfallen dieser präventiven Kontrollen und die neue Kompetenzverteilung zwischen dem Staat und den Sozialpartnern – insbesondere was die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbelangt – hat eine grosse Umwälzung bewirkt. Andererseits sind die Flankierenden Massnahmen am 1. Juni 2004, also kurz vor den Sommerferien, in Kraft getreten. In dieser Zeit ist es sicher viel schwieriger, Sitzungen vorzusehen, welche es ermöglicht hätten, eine bessere Koordinierung der Tätigkeiten zu erreichen.

Im Herbst konnte ein deutlich höheres Problembewusstsein festgestellt werden. Diese ist auf die zahlreichen Interventionen des Bundespräsidenten sowohl bei den kantonalen Behörden als auch den Spitzenverbänden der Sozialpartner sowie die Einsetzung einer Task Force zurückzuführen, die eine bessere Zusammenarbeit ermöglicht hat.

Ab Oktober 2004 hat sich die Anzahl der Kontrollen erheblich erhöht. In mehreren Kantonen haben die Sozialpartner und die kantonalen Behörden Vollzugsmodelle geschaffen, die eine echte Zusammenarbeit unter ihnen und sogar die gemeinsame Anstellung von Inspektoren oder das Erteilen von klaren Leistungsaufträgen zwischen den beteiligten Stellen ermöglichen.

Die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren hat in einer Pressemitteilung vom Februar 2005 den Willen der Kantone bekräftigt, für eine wirksame Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zu sorgen, indem sich jene mit den dazu notwendigen Mitteln ausstatten. Wie sich auch aus dem untenstehenden Kapitel 3.5 ergibt, kündigen mehrere Kantone die baldige Anstellung von zusätzlichem Personal an, um für eine wirksamere Umsetzung der Flankierenden Massnahmen zu sorgen.

Die Gesamtheit dieser Massnahmen erlaubt es, eine relativ zufriedenstellende Bilanz dieses ersten Jahres zu ziehen und vor allem eine günstige Prognose für die Zukunft zu stellen. Es ist klar erkennbar, dass das Problembewusstsein gestiegen ist und dass

die Massnahmen, die sich in der Anfangsphase erst einspielen mussten, nun voll funktionsfähig sind.

Schliesslich hat das Parlament im Dezember 2004 ein Paket mit zusätzlichen Massnahmen beschlossen, mit dem Ziel, die Kontrolltätigkeiten zu verstärken und den Vollzug der Kontrollen zu erleichtern. Die Annahme und das Inkrafttreten dieses Pakets sind für eine wirksame Umsetzung der Flankierenden Massnahmen notwendig.

Nebst den Flankierenden Massnahmen kann auch eine erste Einschätzung über die Einwanderung getroffen werden, welche sich nach dem Inkrafttreten der zweiten Phase des FZA ereignet hat. Bezogen auf die sechs Monate seit Einführung der Meldepflicht leisteten die rund 40'000 Kurzaufenthalter ein Arbeitsvolumen im Äquivalent von 10'000 Personen, die sechs Monate in der Schweiz erwerbstätig sind. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr entspricht dies einem Arbeitsvolumen von 5'000 Jahres-Arbeitskräften. Gemessen an der vollzeitäquivalenten Beschäftigung im 2. und 3. Sektor des dritten Quartals 2004 (= 3'069'000) entfiel damit 0.16 % des Jahres-Arbeitsvolumens auf die meldepflichtigen Kurzaufenthalter. Geht man davon aus, dass in der Periode vom 1. Juni 2004 bis zum 30. November 2004 rund 24'000 Kurzaufenthalter mehr in der Schweiz tätig waren als in der gleichen Periode des Vorjahres, so dürfte das von Kurzaufenthaltern geleistete Arbeitsvolumen während eines halben Jahres um rund 6'000 Vollzeitstellen angestiegen sein. Auf ein ganzes Jahr hochgerechnet leisteten diese somit ein Arbeitsvolumen von 3'000 Arbeitskräften bzw. von 0.1 % des gesamten Jahres-Arbeitsvolumens im 2. und 3. Sektor. Es gilt zudem darauf hinzuweisen, dass es sich ausschliesslich um Meldungen handelt. Die Erfahrung zeigt, dass die Meldungen vorsichtshalber häufig mehr Personen oder eine längere Arbeitsdauer gegenüber dem enthalten, was dann schliesslich eintrifft. Eine detailliertere und vollständigere Analyse über die Auswirkungen des freien Personenverkehrs auf den Arbeitsmarkt wird Gegenstand eines nächsten Berichts des Observatoriums des Bundes über die Freizügigkeit sein. Dieser Bericht soll im April 2005 erscheinen.

ZAR-Tabelle M.12 (Periode 1.6.04 - 30.11.04) - Meldungen schweizweit nach Branchen

ASWZ	Branche	Entsante Arbeitnehmer		Selbständige Dienstleister		Stellenantritt bis 90 Tage bei CH-Arbeitgebern		Total
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
10	Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	2300	62%	294	8%	1110	30%	3704
20	Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	7599	79%	870	9%	1095	11%	9564
21	Baunebengewerbe Montage, Reparatur, Service	0		0		0		0
30	Gastgewerbe	63	2%	16	0%	3271	98%	3350
40	Reinigungsgewerbe (Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln)	82	25%	6	2%	245	74%	333
50	Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	85	71%	3	3%	32	27%	120
110	Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Fischzucht	90	3%	9	0%	3491	97%	3590
120	Bergbau (Kohle, Torf, Erdöl, Erdgas, Uran, Eisenerz, Steinen, Erden, Salz, usw.)	15	71%	0	0%	6	29%	21
210	Industrie/Herstellung von Waren (auch Nahrungs- und Genussmittel)	725	26%	11	0%	2060	74%	2796
220	Verarbeitendes Gewerbe ohne Baunebengewerbe (ohne Montage, Reparatur, Service)	2019	66%	192	6%	856	28%	3067
221	Verarbeitendes Gewerbe Montage, Reparatur, Service	0		0		0		0
310	Handel	325	19%	101	6%	1271	75%	1697
320	Banken, Versicherungen	142	30%	6	1%	329	69%	477
410	Immobilienwesen (Vermietung und Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen)	18	39%	1	2%	27	59%	46
420	Vermietung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten	6	60%	0	0%	4	40%	10
510	Erbringung von Dienstleistungen bei Informatik	414	54%	62	8%	290	38%	766
520	Erbringung von Dienstleistungen bei Forschung und Entwicklung	58	19%	5	2%	247	80%	310
530	Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Buchführung, etc. ohne Personenverleih)	292	34%	54	6%	512	60%	858
540	Personenverleih	21	0%	1	0%	5053	100%	5075
610	Gesundheits- und Veterinärwesen, Heime, Kinderkrippen	11	1%	13	1%	1107	98%	1131
620	Erbringung von persönlichen Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Coiffeur, Kosmetik, Fitnesszentren)	28	13%	41	19%	145	68%	214
630	Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Gartenarbeit)	103	57%	18	10%	59	33%	180
710	Öffentliche Verwaltung	28	5%	0	0%	514	95%	542
720	Unterricht	1	0%	7	2%	334	98%	342
730	Kirche, Kultur, Sport, Unterhaltung	164	15%	33	3%	879	82%	1076
740	Energie- und Wasserversorgung	134	66%	2	1%	67	33%	203
750	Verkehr	40	16%	2	1%	212	83%	254
760	Post-, Kurier- und Fernmeldedienste	24	23%	1	1%	80	76%	105
810	Internationale Organisation	13	13%	0	0%	86	87%	99
820	NGO (Non governmental Organisation)	0	0%	1	2%	44	98%	45
	Total	14800	37%	1749	4%	23426	59%	39975

Task Force Flankierende Massnahmen zur Freizügigkeit im Personenverkehr mit der EU (TFF)

Zusammenfassung der kantonalen Vollzugs- und Zusammenarbeitsmodelle

Zusammengefasste Berichte/Modelle:

- Vollzugsmodelle: Basellandschaft, Tessin, Genf
- Vollzugsbericht des Kantons Zürich

▪ **Kanton Basel-Landschaft**

Die Sozialpartner des Ausbaugewerbes dieses Kantons haben zur Umsetzung des Kontrollauftrags gemäss Entsendegesetz einen paritätisch getragenen Verein gegründet, die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK). Auf Arbeitgeberseite werden die 7 Gründerverbände durch die Wirtschaftskammer Baselland vertreten, die auch als Geschäftsstelle fungiert; auf der Arbeitnehmerseite figurieren die Gewerkschaften UNIA und Syna. Das Präsidium der ZPK wird durch die Arbeitnehmerseite besetzt.

Der Aufgabenbereich der ZPK umfasst neben der Kontrolle der Entsandten, der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Überprüfung der GAV-Konformität der Beschaffungen der öffentlichen Hand, auch - gestützt auf einen Auftrag der tripartiten Kommission (TPK) - die Beobachtung des Arbeitsmarkts in Branchen des Baugewerbes, die über keinen GAV oder keinen AVE-GAV verfügen. Die TPK erhält dadurch die erforderlichen Daten, um die Lohn- und Branchenüblichkeit in diesen Branchen zu überprüfen, Missbräuche festzustellen und die entsprechenden Massnahmen zu treffen.

Die Kontrollen (Baustellenkontrollen und Lohnbuchkontrollen) basieren auf den Entsendemeldungen des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und auf Anzeige Privater. Für letztere besteht ein spezielles Formular. Die Kontrollen werden durch Baustellenkontrolleure durchgeführt, die auf Mandat tätig sind. Bei Verstössen verfasst die ZPK einen Bericht zuhanden der zuständigen PK und des KIGA, damit die Betriebe sanktioniert werden.

Die ZPK dient den PK als Schnittstelle zu den kantonalen Behörden, zur TPK und zu den Sozialpartnern von anderen Kantonen. Sie stützt sich auf den zur AVE vorgesehenen „GAV für das Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Landschaft (Ergänzung

bestehender GAV, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit“. Der GAV regelt die (Kontroll-) Kompetenzen der ZPK und deren Verhältnis mit den PK. Er sieht zudem die Errichtung einer Fachkommission (die Konferenz der PK) sowie einer Beratungsstelle für ausländische Arbeitnehmer und Arbeitgeber über entsenderechtliche Belange und für Fragen der Scheinselbständigkeit vor. Um den sofortigen Vollzug der flankierenden Massnahmen sicherzustellen, statuiert der GAV eine teilweise Finanzierung durch die Sozialpartner.

Die ZPK hat mit dem KIGA zwei Zusammenarbeitsvereinbarungen geschlossen, betreffend den Vollzug der entsenderechtlichen Bestimmungen einerseits und betreffend Schwarzarbeit andererseits. Diese Vereinbarungen grenzen die jeweiligen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten ab und regeln den Datenaustausch unter den beiden Vollzugsorganen.

In der Zeitspanne zwischen Juni und Ende November 2004 hat die ZPK über 100 Kontrollen durchgeführt. Es wurden in über einem Drittel der Fälle Verstösse gegen GAV-Bestimmungen (Mindestlöhne und Schwarzarbeit) und gegen die Meldepflicht festgestellt. Auf Grund der Kontrollen sind Bussen ausgesprochen worden, die unverzüglich bezahlt worden sind.

▪ **Kanton Tessin**

Im Tessin besteht ein Modell für das Monitoring des Arbeitsmarkts (Modello Ticinese per il monitoraggio del mercato di lavoro - Ti Lav). Es umfasst, neben der Tripartiten Kommission, der Entscheidungsbefugnisse zukommen, zwei Strukturen mit eigentlichen Vollzugsaufgaben: Das „Osservatorio del mercato del lavoro“ (O-Lav) und eine Koordinationseinheit für die Überwachung des Arbeitsmarkts (Unità di coordinamento per la sorveglianza del mercato del lavoro – UCO-Lav). Diese beiden Strukturen arbeiten systematisch mit den Teilnehmern des Arbeitsmarkts zusammen.

Das O-Lav untersucht die Auswirkungen der bilateralen Abkommen auf den Arbeitsmarkt (Risiken, neue Möglichkeiten, Dynamik des Arbeitsmarkts), mit dem Zweck, allfällige Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Die UCO-Lav koordiniert die Überwachung des Arbeitsmarkts und gewährleistet den Informationsfluss zwischen den Marktbeteiligten und den Vollzugsorganen (Meldung von durchgeführten Kontrollen, von Verstössen, von festgestellten Marktdistorsionen). Sie fungiert als Schnittstelle zwischen der TPK, deren Sekretariat sie führt, dem O-Lav, der Verwaltung, den PK und der Associazione interprofessionale di controllo (AIC).

Die AIC ist ein von den PK des gesamten Baugewerbes zur Durchsetzung der Kontrollen im Entsendebereich (und evtl. der Schwarzarbeit) gegründeter Verein. Die AIC ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen im Bereiche der AVE-GAV. Sie verfügt über einen paritätisch geführten Vorstand (comitato), über eine aus Vertretern der einzelnen (insgesamt 17) PK bestehende Generalversammlung, über eine externe Revisionsstelle und über ein Sekretariat, bestehend aus einem Inspektor und einer halben Verwaltungsstelle. Die Finanzierung der AIC erfolgte bis anhin durch einen einmaligen Beitrittsbeitrag der Mitglieder von Fr. 2000.- und durch einen jährlichen Beitrag des Kantons von Fr. 100'000.-.

Das Sekretariat der AIC nimmt neben der Koordination und der Verwaltung der Kontrolltätigkeit auch eine prophylaktische Funktion wahr, und zwar durch Information

der Öffentlichkeit, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der italienischen Sozialpartner der grenznahen Provinzen über die Rechtslage, über die festgestellten Verstöße und die verhängten Sanktionen.

Der Inspektor erhält die Entsendemeldung von der UCO-Lav und führt die Kontrolle gemäss Entsenderecht durch. Verstöße werden dem Ufficio dell'ispettorato del lavoro zur Sanktionierung gemeldet. Eine Kopie des Kontrollrapports geht jeweils z.K. an die betroffene PK und an die UCO-Lav.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Kontrollen in den Bereichen ohne AVE-GAV liegt beim Ufficio dell'ispettorato del lavoro.

Bis zum 24. November 2004 sind beim Sekretariat AIC 360 Entsendemeldungen eingegangen, und der Inspektor hat 530 Kontrollen durchgeführt.

▪ **Kanton Genf**

Der Kanton hat ein Vollzugsgesetz zum FZA und insbesondere zu den flankierenden Massnahmen erlassen, die Loi sur l'Inspection et les Relations du Travail (LIRT). Das Gesetz ist seit Mai 2004 in Kraft.

Der Conseil de Surveillance du Marché du travail (CSME) ist eine tripartite Behörde, die zuständig für die allgemeine Arbeitsmarktpolitik ist. Gemäss Art. 18 LIRT wurde ihr die Rolle der TPK zugeordnet. Sie ist aber auch die TPK gemäss AVIG. Der CSME ist das zuständige Kontrollorgan für die Einhaltung von NAV-Mindestlöhnen, mit Delegationmöglichkeit an das Office Cantonal de l'inspection et des relations de travail (OCIRT). Der CSME prüft derzeit die Opportunität des Antrags um einen NAV gemäss Art. 360a OR für den Haushaltshilfe-Bereich.

Das OCIRT ist die kantonale Behörde gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG. Als solche koordiniert sie die Kontrolltätigkeit der PK und erteilt diesen Weisungen, verhängt Sanktionen, nimmt an der Beobachtung des Arbeitsmarkts teil und führt Kontrollen in den Betrieben in den Bereichen ohne AVE-GAV durch. Des weiteren unterstützt das OCIRT den Regierungsrat bei den AVE, es hilft auch den Sozialpartnern beim Verfassen von AVE-Gesuchen und es stellt das Aktuariat der Chambre des relations collectives de travail (CRCT) sicher. Die CRCT ist zuständig für den Erlass von NAV gemäss Art. 360a OR und für die Ernennung eines speziellen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG.

Insgesamt sind bei den der Direction du marché du travail zugeordneten Amtsstellen 32 InspektorInnen tätig, davon 1 für die Temporärarbeit, 8 im Bereich ausländische Arbeitnehmer (beim Office de la main-d'oeuvre étrangère, OME) und 23 beim OCIRT (davon 11 für den Bereich Gesundheit und Sicherheit, 4 environnement und 8 im Bereich Arbeitsverhältnisse).

Der Kanton verfügt über eine Überwachungsstelle des Arbeitsmarkts, das Observatoire genevois du marché du travail (OGMT). Dieses fasst ursprünglich unter der Ägide des CSME stehende Kompetenzen zusammen, es beobachtet die Auswirkungen des FZA auf den Arbeitsmarkt.

Das OGMT besteht aus drei Ebenen:

1. jene der statistischen Beobachtung – geführt durch das kantonale Statistikamt (OCSTAT)
2. jene der Betriebskontrollen – durchgeführt durch Inspektoren des OCIRT,
3. und eine analytische Ebene, beruhend auf den in den beiden anderen erhobenen Daten – zuständig dafür ist das Laboratoire d'économie appliquée de l'université de Genève.

Das CSME ist gegenüber dem OGMT weisungsbefugt und ist primär zuständig für die Anordnung von Untersuchungen oder für das Beantragen von NAV.

Das OGMT hat u.a. einen Vorschlag über eine „mesure du salaire en usage“ verfasst, der vom Département de l'Economie, de l'Emploi et des affaires Extérieures und vom CSME (kantonale TPK) genehmigt wurde.

Für die Kontrollen im AVE-GAV-Bereich sind die PK zuständig. Sämtliche ihre Branche betreffende Entsendemeldungen werden vom OCIRT den PK unverzüglich zugestellt. Im Bereiche des Baugewerbes erfolgen Baustellenkontrollen systematisch nach Erhalt der Meldungen.

Weiter besteht im Kanton Genf seit April 2004 eine technische Gruppe zu Behandlung von entsenderechtlichen Fragen, in der Vertreter der 3 PK des Baugewerbes mit AVE-GAV, des OME, des OCIRT und bei Bedarf des OCP (Office cantonal de la population) sitzen. Bis Ende November 2004 hat die Gruppe bereits 6 Mal getagt.

▪ **Kanton Zürich**

Für das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe besteht ein gemischtes Vollzugs- resp. Kontrollorgan, die Baustellenkontrolle (BStK). Sie wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), welches die zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG ist, sowie von 13 regionalen PK getragen. Die BStK verfügt über eine Fachkommission, ein Kommissionsbüro und zwei Kontrolleuren. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten.

Die Entsendemeldungen, die diese Branchen betreffen, werden vom AWA der BStK zugestellt. Die Kontrollen auf Einhaltung der GAV und des Entsenderechts werden Stichprobeweise sowie gezielt für einzelne PK und für die TPK durchgeführt. Über jede Kontrolle wird ein Rapport erstellt; bei Verstössen gegen GAV-Mindestlöhne wird er der betreffenden PK zugestellt, ausserhalb des AVE-GAV-Bereichs der TPK, bei Verdacht auf Verstoss gegen die Orts- oder Branchenüblichkeit.

Die kantonale TPK nimmt sowohl ihre Aufgaben gemäss Art. 360b ff. OR war als auch gemäss Art. 85b AVIG war. Deren Geschäftsstelle ist beim AWA angesiedelt, und wird von einer juristischen Sekretärin organisiert. Die Kontrollen der TPK erfolgen auf Anzeige, auf Verlangen eines Mitglieds oder bei Verdacht auf von Lohndumping. Zum Stellen der Anzeige sind auf Internet zwei Meldeformulare eingestellt. Bei Unzuständigkeit der TPK wird die Anzeige an die zuständigen Instanzen weitergeleitet.

Die TPK hat den Kontakt mit den Sozialpartnern von gefährdeten Branchen, die über keinen AVE-GAV verfügen, bereits aufgenommen (Landwirtschaft, Transportgewerbe,

Detailhandel und Gartenbau). Auch ist ein Erfahrungsaustausch zwischen TPK und PK vorgesehen. Hinsichtlich der BStK erfolgt dieser Austausch dadurch, dass die juristische Sekretärin der TPK an den BStK-Sitzungen teilnimmt.

Ausserdem ist die Einführung eines Expertenmodells für die Aufarbeitung von Lohnunterlagen beabsichtigt.

20. Dezember 2004, pls

Text für die Zusammenfassung der kantonalen Vollzugs- und Zusammenarbeitsmodelle

Kanton Basel-Landschaft

Alle Dienstleistungen von ausländischen Firmen sind dem KIGA Baselland zu melden. Dieses kontrolliert, ob die Meldungen korrekt erfolgen. Auf die Einhaltung der Meldefrist von einer Woche wird besonderen Wert gelegt. Verstösse werden konsequent mit einer Verwaltungsbusse geahndet. Bis zum 15. März 2005 auferlegte das KIGA Baselland 44 Verwaltungsbusse im Gesamtbetrag von 25'800 Franken. Bisher wurden alle Verwaltungsbusse umgehend bezahlt.

Alle Meldungen von ausländischen Dienstleistern werden ohne Verzug an die für die Kontrolle der Arbeits- und Lohnbedingungen zuständigen Stellen weitergeleitet. Im Geltungsbereich von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen gehen die Meldungen an die entsprechenden paritätischen Kommissionen, alle anderen Meldungen an die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK). Das Aktuariat der TPK wird von einem Mitarbeiter des KIGA Baselland geführt.

Im Ausbaugewerbe besteht eine Sonderregelung. Die Sozialpartner des Ausbaugewerbes gründeten für die Umsetzung ihrer Kontrollzuständigkeit einen paritätisch getragenen Verein, die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK. Deren Geschäftsstelle wird von der Arbeitgeberseite betreut und befindet sich bei der Wirtschaftskammer Baselland in Liestal. Das Präsidium wird durch die Arbeitnehmerseite gestellt.

Die Kontrolltätigkeit der ZPK beim Vollzug des Entsendegesetzes stützt sich einerseits auf den Gesamtarbeitsvertrag für das Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Landschaft, der seit dem 1. März 2005 für diejenigen Branchen des Ausbaugewerbes allgemeinverbindlich ist, die selbst über einen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind. Die Kontrolltätigkeit der ZPK umfasst andererseits auch die Arbeitsmarktbeobachtung betreffend die ausländischen Dienstleister in den Branchen des Ausbaugewerbes ohne allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge. Diesbezüglich stützt sie sich auf eine Ermächtigung durch die TPK.

Die ZPK nimmt somit Kontrollen im gesamten Ausbaugewerbe vor und meldet alle Feststellungen dem KIGA (Meldeverstösse; Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen mit allgemeinverbindlichem Gesamtarbeitsvertrag) oder der TPK (Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen ohne allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag). Zwischen Juni 2004 und November 2004 führte die ZPK über 100 Kontrollen durch. Bei mehr als einem Drittel dieser Kontrollen ergab sich ein begründeter Verdacht auf Verstoss gegen die bundesrechtlichen Meldebestimmungen oder gegen verbindliche Arbeits- und Lohnbedingungen.

Stand: 18. März 2005

Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen

**(Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer)**

vom 8. Oktober 1999 (Stand am 3. Juni 2003)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstaben a und b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum:

- a. auf seine Rechnung und unter seiner Leitung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem Leistungsempfänger eine Arbeitsleistung erbringen;
- b. in einer Niederlassung oder einem Betrieb arbeiten, der zur Unternehmensgruppe des Arbeitgebers gehört.

² Der Begriff der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers bestimmt sich nach schweizerischem Recht (Art. 319 ff. Obligationenrecht, OR³).

Art. 2 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

¹ Die Arbeitgeber müssen den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a OR⁴ in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- a. die minimale Entlohnung;
- b. Arbeits- und Ruhezeit;
- c. Minstdauer der Ferien;

AS 2003 1370

¹ SR 101

² BBl 1999 6128

³ SR 220

⁴ SR 220

- d. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- e. Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen;
- f. Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

² Sind im Zusammenhang mit der Gewährung von Ferienansprüchen und Kinderzulagen Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern das Land, in dem der Entsender seinen Sitz hat, eine gleiche Regelung kennt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet.

³ Die im Zusammenhang mit der Entsendung gewährten Entschädigungen gelten als Lohnbestandteil, sofern sie keinen Ersatz für tatsächlich getätigte Aufwendungen wie solche für Reise, Verpflegung und Unterkunft darstellen.

⁴ Die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen müssen für die ganze Dauer des Einsatzes eingehalten werden.

⁵ Der Bundesrat kann Bestimmungen erlassen, wonach der ausländische Arbeitgeber nachweisen muss, dass er die Sozialabgaben entrichtet.

Art. 3 Unterkunft

Der Arbeitgeber muss den entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt. Die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung dürfen das ortsübliche Mass nicht übersteigen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Die Mindestvorschriften für die Entlohnung und die Ferien gelten nicht für:

- a. Arbeiten von geringem Umfang;
- b. Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern und Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden.

² Der Bundesrat legt die Kriterien zur Bestimmung der Arbeiten nach Absatz 1 fest. Der Umfang bemisst sich nach Art, Dauer und Häufigkeit der Einsätze sowie Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

³ Die Bereiche des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes sowie des Hotel- und Gastgewerbes sind von Absatz 1 ausgenommen. Der Bundesrat kann weitere Branchen von Absatz 1 ausnehmen.

Art. 5 Subunternehmer

¹ Werden die Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ausgeführt, so muss der Erstunternehmer, wie beispielsweise Total-, General- oder Hauptunternehmer, die Subunternehmer vertraglich verpflichten, dieses Gesetz einzuhalten.

² Fehlt eine solche Verpflichtung, so kann der Erstunternehmer für Verstösse von Subunternehmern gegen dieses Gesetz mit den Sanktionen nach Artikel 9 belegt werden; der Erstunternehmer haftet zudem zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Mindestbedingungen nach Artikel 2. Erstunternehmer und Subunternehmer haften in diesem Fall solidarisch.

Art. 6 Meldung

¹ Vor Beginn des Einsatzes hat der Arbeitgeber der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes zu melden:

- a. Zahl und Namen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. Datum des Arbeitsbeginns und voraussichtliche Dauer der Arbeiten;
- c. Art der auszuführenden Arbeiten;
- d. den genauen Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Fälle, in denen von der Meldung abgesehen werden kann.

Art. 7 Kontrolle

¹ Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird kontrolliert:

- a. bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags: von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen;
- b. bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR⁵: von den durch die Kantone oder den Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);
- c. bezüglich der Bestimmungen von Bundeserlassen: von den nach diesen Erlassen zuständigen Behörden;
- d. bezüglich der andern Bestimmungen: von den durch die Kantone bezeichneten Behörden.

² Der Arbeitgeber muss den Organen nach Absatz 1 auf Verlangen alle Dokumente zustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belegen. Die Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden.

³ Sind die notwendigen Dokumente nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat der Arbeitgeber das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zu beweisen, sofern er

nicht den Nachweis zu erbringen vermag, dass ihn am Verlust der Unterlagen kein Verschulden trifft.

⁴ Der Arbeitgeber muss den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz und den Verwaltungsräumen gewähren.

⁵ Bundesrat und Kantone regeln die Entschädigung der Organe, die mit der Kontrolle der Gesetzesanwendung betraut sind.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die Kontrollorgane nach Artikel 7 koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

² Sie tauschen untereinander die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen aus.

³ Die zuständigen Behörden können mit den Behörden anderer Länder zusammenarbeiten, um über die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Informationen auszutauschen, die Verstösse gegen dieses Gesetz verhindern.

Art. 9 Sanktionen

¹ Die Kontrollorgane melden jeden Verstoß gegen dieses Gesetz der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei geringfügigen Verstößen gegen Artikel 2 und bei Verstößen gegen die Artikel 3 und 6 eine Verwaltungsbusse bis 5000 Franken aussprechen; Artikel 7 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974⁶ ist anwendbar;
- b. bei Verstößen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c. dem fehlbaren Arbeitgeber die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt der zuständigen Bundesbehörde⁷ eine Kopie ihres Entscheides zu. Diese führt eine Liste der Arbeitgeber, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion gewesen sind.

Art. 10 Rechtsmittel

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁸ und nach dem Bundesrechtspflegegesetz vom 15. Januar 1992⁹.

⁶ SR 313.0

⁷ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

⁸ SR 172.021

⁹ SR 173.110

Art. 11 Klagerecht

Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung dieses Gesetzes.

Art. 12 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches¹⁰ vorliegt, wer:

- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich falsche Auskünfte erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich der Kontrolle der zuständigen Behörde widersetzt oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht.

² In leichten Fällen kann die Behörde von einer Strafverfolgung absehen.

³ Mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wer in seiner Funktion als Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die in Artikel 2 genannten Mindestbedingungen systematisch und in gewinnstüchtiger Absicht nicht garantiert.

⁴ Artikel 59 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.

Art. 13 Strafverfolgung

Strafbare Handlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

Art. 14 Aufsicht über den Vollzug

Die zuständige Bundesbehörde¹¹ beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Sie kann den Kontrollorganen nach Artikel 7 Weisungen erteilen.

Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes; es gilt so lange das Abkommen vom 21. Juni 1999¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit in Kraft ist.

¹⁰ SR 311.0

¹¹ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

¹² SR 0.142.112.681

Datum des Inkrafttretens:¹³

Anhang Ziff. 2 (Art. 360*b* und 360*c* OR): 1. Juni 2003

alle übrigen Bestimmungen: 1. Juni 2004

¹³ BRB vom 14. Mai 2003 (AS **2003** 1375)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987¹⁴ über das Internationale Privatrecht

Ingress

...

Art. 115 Absatz 3

...

2. Obligationenrecht¹⁵

Art. 360a

...

Art. 360b

...

Art. 360c

...

Art. 360d

...

Art. 360e

...

Art. 360f

...

¹⁴ SR 291. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

¹⁵ SR 220. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

**3. Bundesgesetz vom 28. September 1956¹⁶
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen***Ingress*

...

Art. 1 Randtitel

...

Art. 1a

...

Art. 2 Ziff. 3^{bis}

...

Art. 6

...

Art. 20 Abs. 2

...

¹⁶ SR 221.215.311. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)

vom 21. Mai 2003 (Stand am 7. Dezember 2004)

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6, 7, 9, 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹ (Gesetz),

verordnet:

1. Kapitel: Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Abschnitt: Definitionen

Art. 1 Minimale Entlöhnung

Zu den Bestimmungen über die minimale Entlöhnung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gehören Regelungen in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR)², die sich auf folgende Inhalte beziehen:

- a. den Mindestlohn, im Verhältnis zur üblichen Arbeitszeit ausgedrückt und der erworbenen Qualifikation entsprechend;
- b. die obligatorischen Erhöhungen der Mindest- und Effektivlöhne;
- c. die obligatorischen Zuschläge für Überstunden, Akkordarbeit, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie beschwerliche Arbeit;
- d. den anteilmässigen Ferienlohn;
- e. den anteilmässigen 13. Monatslohn;
- f. die bezahlten Feier- und Ruhetage;
- g. die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung im Sinne von Artikel 324a des OR;
- h. den Lohn bei Verzug des Arbeitgebers im Sinne von Artikel 324 des OR.

AS 2003 1380

¹ SR 823.20

² SR 220

Art. 2 Arbeits- und Ruhezeit

Zu den Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes gehören Regelungen über:

- a. die ordentliche Dauer der Arbeit und deren Verteilung;
- b. die Überstunden-, Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit;
- c. die Ruhezeit und die Pausen;
- d. die Reise- und Wartezeiten.

Art. 3 Arbeiten von geringem Umfang

¹ Als Arbeiten von geringem Umfang im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes gelten Arbeiten, die höchstens 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern.

² Die massgebende Anzahl Arbeitstage ergibt sich aus der Multiplikation der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Zahl der Tage, während der die Dienstleistungserbringung in der Schweiz dauert.

Art. 4 Montage und erstmaliger Einbau

¹ Als Montage oder erstmaliger Einbau im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes gelten Arbeiten, die:

- a. weniger als acht Tage dauern;
- b. Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden; die Arbeiten müssen ihrem Wert und ihrem Umfang nach eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung darstellen, die zwischen den Parteien vereinbart wurde;
- c. zur Inbetriebnahme des gelieferten Guts im Rahmen der Hauptleistung notwendig sind; und
- d. von qualifizierten und/oder spezialisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Lieferbetriebs oder einem Subunternehmer des Lieferbetriebs durchgeführt werden.

² Die Montage oder der erstmalige Einbau umfassen auch Garantiarbeiten, die durch den Lieferbetrieb oder einen Subunternehmer geleistet werden und das gelieferte Gut betreffen.

Art. 5 Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Als Dienstleistungserbringungen auf dem Sektor des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelten alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfassen. Dazu gehören namentlich:

1. Aushub
2. Erdarbeiten
3. eigentliche Bauarbeiten
4. Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen

5. Einrichtung oder Ausstattung
6. Umbau
7. Renovierung
8. Reparatur
9. Abbauarbeiten
10. Abbrucharbeiten
11. Wartung
12. Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten)
13. Sanierung.

2. Abschnitt: Meldeverfahren

Art. 6 Meldung

¹ Das Meldeverfahren nach Artikel 6 des Gesetzes ist für alle Arbeiten obligatorisch, die länger als acht Tage dauern.

² Bei Tätigkeiten in den folgenden Bereichen hat die Meldung unabhängig von der Dauer der Arbeiten zu erfolgen:

- a. Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
- b. Gastgewerbe;
- c. Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
- d. Überwachungs- und Sicherheitsdienst.

³ Die Meldung muss auf einem offiziellen Formular und spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten in der Schweiz erstattet werden.

⁴ In Notfällen wie Reparaturen, Unfällen, Naturkatastrophen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen, kann die Meldung ausnahmsweise spätestens am Tage des Beginns der Arbeiten erfolgen.

⁵ Die Meldung muss enthalten:

- a. Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsdaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in die Schweiz entsandt werden, sowie deren Sozialversicherungsnummern im Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat;
- b. das Datum des Arbeitsbeginns und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten;
- c. die Art der auszuführenden Arbeiten;
- d. den genauen Ort, wo die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden;
- e. Namen, Vornamen und Adresse einer Kontaktperson in der Schweiz oder im Ausland, die vom Arbeitgeber bestimmt werden muss.

⁶ Für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union oder der EFTA sind, muss die Meldung zusätzlich den Aufenthaltsstatus im Entsenderstaat enthalten.

⁷ Auf Verlangen des Arbeitgebers hat die Behörde den Eingang der Meldung zu bestätigen. Diese Meldebestätigung ist gebührenpflichtig.

⁸ Artikel 19 der Verordnung vom 23. November 1994 über das Zentrale Ausländerregister³ ist anwendbar.

Art. 7 Ausnahmen von der Meldepflicht

¹ Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht nach Artikel 6 des Gesetzes befreit, wenn die Einreise der entsandten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in die Schweiz einem Bewilligungsverfahren nach der Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer in der Schweiz unterliegt.

² In diesem Fall übergibt die Bewilligungsbehörde der kantonalen Behörde, die für den Erhalt der Meldungen zuständig ist, eine Kopie der erteilten Bewilligungen.

3. Abschnitt: Nachweis der Einzahlung der Sozialbeiträge im Ausland

Art. 8

Die Kontrollorgane können vom ausländischen Arbeitgeber den Nachweis mittels eines Dokuments verlangen, dass er die Zahlungen der Sozialbeiträge zugunsten seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Ausland effektiv erbracht hat, wenn:

- a. eine Kontrolle nach Artikel 7 des Gesetzes ergibt, dass der Arbeitgeber alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen nicht eingehalten hat;
- b. der Arbeitgeber seiner Meldepflicht nach Artikel 6 des Gesetzes nicht unaufgefordert oder nur ungenügend nachgekommen ist;
- c. andere Hinweise bestehen, welche bei der Behörde Zweifel über die Einhaltung des Gesetzes durch den Arbeitgeber aufkommen lassen.

2. Kapitel: Finanzierung der paritätischen Kommissionen

Art. 9

¹ Die Sozialpartner, die Vertragspartei eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes zusätzlich zum üblichen Vollzug des GAV entstehen.

³ SR 142.215

² Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die Entschädigung auf; im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung kommt derjenige Kanton dafür auf, der den entsprechenden Beschluss getroffen hat.

³ Höhe und Modalitäten des Entschädigungsanspruchs werden von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco) beziehungsweise von der durch den Kanton bezeichneten Behörde festgelegt.

3. Kapitel: Tripartite Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Wahl

Bund und Kantone bestimmen die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in den tripartiten Kommissionen aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben (Art. 360b Abs. 2 OR⁴).

Art. 11 Aufgaben der tripartiten Kommissionen

¹ Die tripartiten Kommissionen haben mindestens die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Sie beurteilen die vorhandenen Unterlagen, Informationen und Statistiken über Löhne und Arbeitszeiten;
- b. Sie wirken bei der Feststellung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne mit; dazu gehört das Einholen der nötigen Informationen und Unterlagen beim Bund und Kanton;
- c. Sie beobachten den Arbeitsmarkt und stellen Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 und 360b Absatz 3 des OR⁵ sowie von Artikel 1a des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen⁶ fest;
- d. Sie klären Einzelfälle ab und führen das Verständigungsverfahren gemäss Artikel 360b Absatz 3 des OR durch;
- e. Sie stellen Antrag an Kanton oder Bund zum Erlass von Normalarbeitsverträgen und zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie zur Aufhebung und Änderung entsprechender Erlasse;
- f. Sie kontrollieren die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- g. Sie arbeiten mit andern Kontrollorganen gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zusammen;

⁴ SR 220

⁵ SR 220

⁶ SR 221.215.311

- h. Sie melden Verstösse gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes;
- i. Sie prüfen die Missbrauchs- und Umgehungsmöglichkeiten, wie Scheinselbstständigkeit, Aufenthalte unter drei Monaten usw.;
- j. Sie arbeiten mit dem Bund und den anderen Behörden zusammen;
- k. Sie verfassen einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der Direktion für Arbeit des seco.

² Über die Arbeiten der tripartiten Kommission wird Protokoll geführt.

Art. 12 Experten

Die tripartite Kommission kann Experten beiziehen. Sie kann zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden.

Art. 13 Zusammenarbeit, Koordination und Ausbildung

¹ Die tripartiten Kommissionen des Bundes und der Kantone sowie die paritätischen Kommissionen, die durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag eingesetzt worden sind, arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.

² Der Bund fördert diesen Austausch durch geeignete Mittel, namentlich durch Zurverfügungstellen des erforderlichen Materials und durch Schaffung adäquater Austauschstellen.

³ Der Bund übernimmt die Grundausbildung und die Weiterbildung der Mitglieder der betroffenen tripartiten und paritätischen Kommissionen.

⁴ Bei Bedarf kann die tripartite Kommission des Bundes eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen.

2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten Kommissionen

Art. 14 Tripartite Kommissionen der Kantone

¹ Jeder Kanton trägt die Kosten seiner tripartiten Kommission. Er übernimmt insbesondere die Kosten für das Sekretariat. Ferner regelt er die Entschädigung an die Sozialpartner.

² Wenn mehrere Kantone eine gemeinsame tripartite Kommission eingesetzt haben, teilen sie deren Kosten unter sich auf.

Art. 15 Tripartite Kommission des Bundes

¹ Der Bund trägt die Kosten der tripartiten Kommission des Bundes.

² Der Bund stellt der tripartiten Kommission des Bundes die Räume, das Personal und das Material zur Verfügung, die diese für ihre Tätigkeit benötigt.

3. Abschnitt: Tripartite Kommission des Bundes

Art. 16 Organisation

¹ Der Bundesrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Mitglieder der tripartiten Kommission des Bundes.

² Die tripartite Kommission des Bundes besteht aus 18 Mitgliedern, wovon sechs die Arbeitnehmerverbände vertreten, sechs die Arbeitgeberverbände, vier den Bund und zwei die Kantone.

³ Die tripartite Kommission des Bundes wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des Staatssekretariates für Wirtschaft geleitet. Die Direktion für Arbeit führt auch das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie erlässt ein Reglement, das die Details ihrer Organisation und namentlich ihre Kompetenzen sowie diejenigen der Subkommissionen, der Mitglieder und des Präsidiums festhält. Das Reglement muss vom Eidgenössischen Departement für Volkswirtschaft genehmigt werden.

4. Kapitel: Zuständige Bundesbehörden

Art. 17

¹ Die zuständige Bundesbehörde nach den Artikeln 9 Absatz 3 und 14 des Gesetzes ist die Direktion für Arbeit des seco.

² Die zuständige Bundesbehörde zur Behandlung von Streitfällen, die sich aus dem Vollzug durch die tripartite Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 des OR⁷ ergeben, ist die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 18

Die nachstehenden Verordnungen werden wir folgt geändert:

1. Verordnung vom 23. November 1994⁸ über das Zentrale Ausländerregister (ZAR-Verordnung)

Art. 2 Abs. 1 Bst. e

...

Art. 4 Abs. 1 Bst. m

...

Art. 7 Abs. 2 Bst. h

...

2. Verordnung vom 20. Mai 1987⁹ über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG)

Art. 12 Abs. 1 Bst. n

...

2. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 19

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juni 2003 in Kraft.

² Die Artikel 1–9 sowie 17 und 18 treten am 1. Juni 2004 in Kraft.

⁸ SR 142.215. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

⁹ SR 142.241. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

Anhang¹⁰
(Ziff. II /4 und 13)

Zeichenerklärung

Zugriffsstufen:

- A: Anfragen
A1: Anfragen beschränkt auf Personen mit fremdenpolizeilich geregelter Einreise und Anwesenheit sowie Personen im Zusammenhang mit Grenzkontrollrapporten
A2: Anfragen beschränkt auf Personen mit Fernhaltmassnahmen
A3: Anfragen beschränkt auf Visumverfahren
A4: Anfragen beschränkt auf Personen mit fremdenpolizeilich geregelter Einreise und Anwesenheit sowie Personen im Zusammenhang mit Grenzkontrollrapporten und Visumverfahren
A5: Anfragen betreffend entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
B: Bearbeiten
B1: Anfragen. Bearbeiten nur im Zusammenhang mit Grenzkontrollrapporten sowie Visumverfahren
B2: Anfragen. Bearbeiten beschränkt auf Personen mit Fernhaltmassnahmen
B3: Anfragen. Bearbeiten beschränkt auf Personendaten für den Ausdruck von Ausweisen betreffend die Asylbewerber/-bewerberinnen, die vorläufige Aufnahme, die Schutzbedürftige sowie im Zusammenhang mit asylrechtlichen Visumverfahren
B4: Bearbeiten beschränkt auf Visumverfahren
Leer: kein Zugriff

Organisationseinheiten:

- ABD Bern: Kantonspolizei Bern, Ausländer- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern
ARK: Asylrekurskommission
AV: Auslandvertretungen
BAP: Bundesamt für Polizei¹¹
– I: Ausländerdienst
– II: Bundeskriminalpolizei
– III: Nationales Zentralbüro Interpol, Auskunftsstelle 24/24, Einsatzleitstelle BKP, Sektion Ausweisschriften und Nachforschung nach vermissten Personen, AFIS Services
– IV: Sektion RIPOL
BD/EJPD: Beschwerdedienst EJPD

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 der V vom 3. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4813).

¹¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dezember 1997.

BFM:	Bundesamt für Migration
– I:	Zentrales Ausländerregister
– II:	Sachbearbeiter Ausländerbereich
– III:	Registratur
– IV:	Sachbearbeiter Asylbereich
BJ	Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe
EDA:	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Staatssekretariat und politische Direktion
FREPO:	kantonale, regionale und kommunale Fremdenpolizeibehörden, Fremdenpolizeibehörde des Fürstentum Liechtensteins
GREPO:	Grenzkontrollorgane des Bundes und der Kantone
KOM:	tripartite Kommissionen
KAPO:	kantonale und kommunale Polizeikommandos
KGA:	kantonale und kommunale Arbeitsämter
ZAS/SAK:	Zentrale Ausgleichsstelle und Schweizerische Ausgleichskasse (AHV/IV)

Zentrales Ausländerregister ZAR

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
<i>I. Personalien</i>																					
ZAR-Nummer	A	A	A	A	A	A	A	A4	A	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	A5	
AUPER-Personennummer	A			A	A																
Ersterfassungsdatum	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	A5	
Personenstatus (Code)	A	A	A	A	A	A	A	A4	A	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	A5	
Alias-Name (Code)	B	B	B	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A		A	A	A3	A3	A	A	A5	
AHV-Nummer	B	A	A	A	A	A	A4	A4	A1	A	A	A		A	A				A		
ausl. Sozialversicherungsnummer	B	A			B	B														A5	
Name, Vorname	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Geburtsdatum	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Geschlecht	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Zivilstand	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Staatsangehörigkeit	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Herkunftsland	B	B	B	A	B	B								A	A					A5	
Herkunftsart	B	B	B	A	B	B								A	A						
Aufenthaltsstatus im Entsendestaat	B	A			B	B														A5	
Staatsangehörigkeit Ehegatte	* B	B	B		B	B	B1		B3					A	A	B4	B4				
Geburtsort	* B	B	B	B2	B	B	B1		B3				A	A	A	B4	B4				

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
In der Schweiz geboren	B	B	B	A	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A	A3	A3		A	
gestorben am	B	B	A	A	B	A	A		A	A	A	A	A	A	A			A	A	
Ehegatte Schweizer/in	B	B	B	A	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A				A	
Ausländerausweis der Eltern	B	B	B	A	B	B								A	A					
Elternteil Schweizer/in	B	B	B	A	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A				A	
Name, Vorname der Eltern	B	B	B	B3	B	B	B1		B2				A2	A	A	B4	B4			
Name, Vorname, Geburtsdatum der Kinder	B	A		A	B	B	A4													
Familie oder Gruppe (Code)	B	B	B	A	B	A								A	A					
Familien- oder Gruppennummer	B	B	B	A	B	A								A	A					
Prozesskontrollnummer	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A		B4	A		A	

<i>2. Adressen</i>																				
Inlandadresse	B	B	B	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	
Wohngemeinde	B	B	B	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	
Auslandadresse *	B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A2	A	A	B4	B4	A	A	
Zustelladresse	A			B3	B															
Adresse gültig ab	A			B3	B															
Inländische oder ausländische Kontaktadresse entsandter Arbeitnehmer	B	A			B	B														A5

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

Zentrales Ausländerregister ZAR

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
<i>I. Personalien</i>																					
ZAR-Nummer	A	A	A	A	A	A	A	A4	A	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	A5	
AUPER-Personennummer	A			A	A																
Ersterfassungsdatum	A	A	A	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	A5	
Personenstatus (Code)	A	A	A	A	A	A	A	A4	A	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	A5	
Alias-Name (Code)	B	B	B	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A		A	A	A3	A3	A	A	A5	
AHV-Nummer	B	A	A	A	A	A	A4	A4	A1	A	A	A		A	A				A		
ausl. Sozialversicherungsnummer	B	A			B	B														A5	
Name, Vorname	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Geburtsdatum	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Geschlecht	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Zivilstand	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Staatsangehörigkeit	* B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	A5	
Herkunftsland	B	B	B	A	B	B								A	A					A5	
Herkunftsart	B	B	B	A	B	B								A	A						
Aufenthaltsstatus im Entsendestaat	B	A			B	B														A5	
Staatsangehörigkeit Ehegatte	* B	B	B		B	B	B1		B3					A	A	B4	B4				
Geburtsort	* B	B	B	B2	B	B	B1		B3				A	A	A	B4	B4				

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
In der Schweiz geboren	B	B	B	A	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A	A3	A3		A	
gestorben am	B	B	A	A	B	A	A		A	A	A	A	A	A	A			A	A	
Ehegatte Schweizer/in	B	B	B	A	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A				A	
Ausländerausweis der Eltern	B	B	B	A	B	B								A	A					
Elternteil Schweizer/in	B	B	B	A	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A				A	
Name, Vorname der Eltern	B	B	B	B3	B	B	B1		B2				A2	A	A	B4	B4			
Name, Vorname, Geburtsdatum der Kinder	B	A		A	B	B	A4													
Familie oder Gruppe (Code)	B	B	B	A	B	A								A	A					
Familien- oder Gruppennummer	B	B	B	A	B	A								A	A					
Prozesskontrollnummer	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A	A		B4	A		A	

<i>2. Adressen</i>																				
Inlandadresse	B	B	B	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	
Wohngemeinde	B	B	B	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A	A	A	A	B4	B4	A	A	
Auslandadresse *	B	B	B	B2	B	B	B1	A4	B3	A	A	A	A2	A	A	B4	B4	A	A	
Zustelladresse	A			B3	B															
Adresse gültig ab	A			B3	B															
Inländische oder ausländische Kontaktadresse entsandter Arbeitnehmer	B	A			B	B														A5

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
<i>3. Reisedokumente</i>																					
Art des Ausweispapiers *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Ausstellende Behörde *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Ausstelldatum *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Gültigkeitsdauer *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Nummer *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		

<i>4. Einreise</i>																					
Grenzland	B	A		A	B	B	A4														
Zuständige Auslandsvertretung *	B	B	A	B2	B	A	B1		B3	A4	A4	A4	A2	A	A	B4	B4		A4		
Einreiseentscheid gültig von/bis	B	B	A	A	B	A	A4	A4	A1	A4	A	A4		A	A	A3	A3		A4		
Voraussichtliche Aufenthaltsdauer	B	B	A	B3	B	A	B1							A	A	B4	B4				
Anzahl mitreisende Angehörige *	B	B	A		B	A	B1	A4	B3	A4	A4	A4		A	A	B4	B4		A4		
Beruf *	B	B	A		B		B1		B3	A4	A4					B4	B4		A4		
Einreisebedingungen *	B	B	A		B	A	B1	A4	B3	A4	A4	A4		A	A	B4	B4		A4		
beantragte Aufenthaltsdauer *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4				
Art der Deckung der Aufenthaltskosten *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4				

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
<i>3. Reisedokumente</i>																					
Art des Ausweispapiers *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Ausstellende Behörde *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Ausstelldatum *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Gültigkeitsdauer *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		
Nummer *	B	B	A	A1	B	B	B1	A4	B3	A	A	A		A	A	B4	B4		A		

<i>4. Einreise</i>																				
Grenzland	B	A		A	B	B	A4													
Zuständige Auslandsvertretung *	B	B	A	B2	B	A	B1		B3	A4	A4	A4	A2	A	A	B4	B4		A4	
Einreiseentscheid gültig von/bis	B	B	A	A	B	A	A4	A4	A1	A4	A	A4		A	A	A3	A3		A4	
Voraussichtliche Aufenthaltsdauer	B	B	A	B3	B	A	B1							A	A	B4	B4			
Anzahl mitreisende Angehörige *	B	B	A		B	A	B1	A4	B3	A4	A4	A4		A	A	B4	B4		A4	
Beruf *	B	B	A		B		B1		B3	A4	A4					B4	B4		A4	
Einreisebedingungen *	B	B	A		B	A	B1	A4	B3	A4	A4	A4		A	A	B4	B4		A4	
beantragte Aufenthaltsdauer *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Art der Deckung der Aufenthaltskosten *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
Gastgeber/Geschäftspartner (Name, Adresse)	B	B	A	B3	B		B1			A4	A4					B4	B4		A4	
Garantieerklärung ja/nein *	B	B	A		B	A	A4		B3							A3	A3			
Garantin (Name/Adresse) *	B	B	A		B	A	B1		B3							B4	B4			
Ausstelldatum Garantieerklärung *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Personalien und Beruf von Familienangehörigen (nur bei Familienvisum) *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4		A4				B4	B4		A4	
Ausländerkategorie Ehegatte	B	B	A	B3	B		B1									B4	B4			
Stellungnahme *	A	A	A						A											A3
Anreise von (Ort) *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Zielstaat *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Zielstaat-Visum gültig bis *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Flugscheinnummer *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Temporäre Übersteuerungsmitteilung *	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4			
Visumart *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4		A		B4	B4		A4	
Unterteilung der Visumart *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	
Visumtyp *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	
Visumzweck *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4		A		B4	B4		A4	
Visumnummer *	A	A	A		A		A4	A4	A3	A4	A4	A4		A		A3	A3		A4	
Zusatzangaben zum Visum *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	
Anzahl der max. Aufenthaltsstage *	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
Gültigkeitsdauer des Visums	*	B	B	A		B	A	B1	A4	B3	A4	A4	A4		A	A	B4	B4		A4	
Anzahl bewilligte Einreisen	*	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4		A		B4	B4		A4	
Visummeldung	*	B	B	A		B		B1		B3	A4	A4					B4	B4		A4	
Verweigerungsgrund	*	B	B	A		B		B1		B3							B4	B4		A4	
Verweigerungsverfügung	*	B	B	A		B		A4		B3	A4	A4					A3	B4		A4	
Annullierungsart	*	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	
Annullierungsdatum	*	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	
Annullierungsgrund	*	B	B	A		B		B1	A4	B3	A4	A4	A4				B4	B4		A4	

5. Aufenthalt und Ausreise																					
Art des Ausweises	A	A	A	A	A	A	A	A4	A4	A	A	A	A	A	A	A			A	A	
Tatsächliches Einreisedatum	B	B	A	B3	B	B	A4	A4	A	A	A	A	A	A	A			A	A		
Anrechenbares Datum für die Niederlassung	B	B	A	A	B	A					A			A	A			A			
Statusänderungsdatum	B	B	A	A	B	A								A	A			A			
Grund anrechenbares Datum	B	B	A	A	B	A								A	A			A			
Anmelde datum	B	B	A	A	B	B								A	A						
Bewilligung gültig von/bis *	B	B	A	A1	B	B	A4	A4	B3	A	A	A		A	A	A3	A3	A	A		
Art der Zulassung (Code) *	B	B	A		B	B	A3		B3					A	A	A3	A3	A			
Aufenthaltszweck *	B	B	A	A1	B	B	A4	A4	B3	A	A	A		A	A	A3	A3	A	A		
BFM-Zustimmung (Art und Datum)	B	B	A	A	A	A								A	A			A			

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
Wohnortwechsel (Code und Datum)	B	B	A	A	B	A			A	A	A	A		A	A				A	
Aufenthaltsbedingungen	B	B	A	A	B	B								A	A					
Hinweis Vorentscheid	B	B	A	A	B	B								A	A			A		
Einbürgerungsart	B	A	A	A	A	A								A	A					
Einbürgerungsgemeinde	B	A	A	A	A	A								A	A					
Einbürgerungsdatum	B	A	A	A	A	A		A					A	A	A			A		
Annullierungsdatum der Verfügung	B	B	A	A	B	B		A					A	A	A					
Meldung Asylgesuch (Datum)	A			B3	B															
Datum vorläufige Aufnahme	A			B3	B															
Nummer des Aufnahmezentrums	A			B3	B															
Hinweis auf Aktion	A			B3	B															
Hinweis Einreiseentscheid gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung	A	A			B		A4	A4	A1	A	A	A		A					A	

6. Arbeitsmarktliche Vorentscheide																				
Referenz der Arbeitsmarktstelle	B	B	A		B	B									A					
Gültigkeitsdauer der Verfügung	B	B	A		A	B									A					
Kontingentsart	A	A	A		A	A									A					
Kontingentsnummer	A	A	A		A	A									A					

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
Kontingentsperiode	B	B	A		A	B								A						
Anzahl Kontingentseinheiten	A	A			A	A														
Eingangsdatum	B	B	B		A	A								A						
Gesuchsdatum	B	B	B		A	A								A						
Artikel (nachgesucht/ bewilligt)	B	B	B		A	A								A						
Anzahl Monate (mindestens/Maximum)	B	B	B		A	A								A						
Bearbeitungsstatus	B	B	B		A	A								A						
Begründung	B	B	B		A	A								A						
Referenz der Firma	B	B	B		A	A								A						

<i>7. Erwerbstätigkeit</i>																				
Ausübte Tätigkeit	B	B	A	B3	B	B	B1	A4	B2	A	A	A	A2	A	A	B4	B4	A	A	A5
Stellung im Beruf	B	B	A	B3	B	B								A	A			A		A5
Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit	B	B	A	B3	B	B								A	A					A5
Arbeitsland	B	B	A	A	B	B								A	A			A		
Nebenerwerb	B	B	A	B3	B	B								A	A			A		
Arbeitsstunden pro Woche	B	B	A	A	B	B								A	A			A		
Einsatzort (PLZ)	B	A			B	B														A5

<i>8. Betriebe</i>																				
Bur-Nr.	A	A	A	A	A	A								A	A			A		A5
Firmenname	B	B	A	B3	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A			A	A	A5
Adresse	B	B	A	B3	B	B	A4	A4	A1	A	A	A		A	A			A	A	A5

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
Agglomeration	B	B	A	B3	B	B								A	A						A5
Erwerbsgruppe	B	B	A	B3	B	B								A	A						A5
Arbeitsgemeinde	B	B	A	B3	B	B								A	A			A			A5
BFS-gemeldet	B	A	A	A	A	A								A	A						A5
Letzte Mutation (Benutzer/Datum)	A	A	A	A	A	A								A	A						A5
Land (Code)	B	B	A	B3	B	B								A	A						A5
Unternehmungssammel- nummer	B	B	A	B3	B	B								A	A						A5
Höchstzahl TänzerInnen pro Betrieb	B	B	B		A	A															

9. Entfernung- und Fernhaltemassnahmen																					
Eröffnungsdatum	B	B	A	A	B		B2		B2				A2	A							
Gültig ab	B	B	A	A	B		B2		B2	A	A	A	A2	A						A	
Gültig bis	B	B	A	A	B		B2		B2				A2	A							
Aufgehoben am	B	B	A	A	B		B2		B2				A2	A							
Begründung	B	B	A	A	B		B2		B2				A2	A							
Erwerbsart	B	B	A	A	B		B2		B2				A2	A							
Antragsdatum	B	B	A	A	B		B2		B2					A							
Ausreisefrist	B	B	A	A	B	A	B2		B2	A	A	A		A	A					A	
Ausreisefrist erstreckt bis	B	B	A	A	B	A	B2		B2	A	A	A		A	A					A	
Ausreisedatum	B	B	A	A	B		B2		B2					A							
Erstreckungsdatum	B	B	A	A	B		B2		B2	A	A	A		A						A	
Suspension von/bis	B	B	A	A	B		B2		B2	A	A	A		A						A	

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
Bemerkung gemäss Verfügung	B	B	A	A	B		B2		B2					A						

10. Grenzkontrollrapport																				
Grenzposten-Nummer *	B	A	A	A1	A		B1	A1	A	A	A	A		A		A3	A3		A	
Grenzposten-Bezeichnung/Beamter *	B	A	A	A1	A		B1	A1	A	A	A	A		A		A3	A3		A	
Grenzübertrittsort	B	A	A	A	A		B1	A1	A1	A	A	A		A					A	
Ein-/Ausreise/Gelände	B	A	A	A	A		B1	A1	A1	A	A	A		A					A	
Transportmittel	B	A	A	A	A		B1	A1	A1	A	A	A		A					A	
Begründung	B	A	A		A		B1													
Grund der Anhaltung	B	A	A		A		B1													
Grenzübertritt beobachtet durch/nicht beobachtet	B	A	A		A		B1													
Sachverhalt	B	A	A		A		B1													
interne Vermerke	B	A	A		A		B1													
Fälschungsbeschreibung	B	A	A		A		B1													
Datum/Zeit der Rückweisung *	B	A	A	A1	A		B1	A1	A	A	A	A		A		A3	A3		A	
Polizeirapport erstellt (Ja/Nein)	B	A	A	A	A		B1	A1	A1	A	A	A		A					A	
Rückweisungsgründe (Code) *	B	A	A	A1	A		B1	A1	A	A	A	A		A		A3	A3		A	
Datum/Zeit der Übergabe an Polizei	B	A	A	A	A		B1	A1	A1	A	A	A		A					A	

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner																
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM	
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*				
<i>11. Strukturierte Bemerkungen</i>																					
Heirat am	B	B	A	A	B	A								A	A						
Erster Aufenthalt vom/bis	B	B	A	A	B	A								A	A						
Zuzug von/am	B	B	A	A	B	A								A	A						
Einverständnis vom/bis	B	B	A	A	B	B								A	A						
Niederlassungsbewilligung seit	B	B	A	A	B	A								A	A						
Kontrollentlassungsdatum	B	B	A	A	B	A								A	A						
Auslandaufenthalt vom/bis	B	B	A	A	B	A								A	A						
Grund des Auslandaufenthalts	B	B	A	A	B	A								A	A						
Verfüg. vom ... ist aufgehoben	B	B	A	A	B	B								A	A						
Frühere Akten siehe Ref.-Nr.	B	B	A	A	B	B								A	A						
Bemerkungscodes	B	B	B	A	B	A								A							
Bemerkungscodes gültig vom/bis	B	B	B	A	B	A								A							
Sachbearbeiter	B	B	B	A	B	A								A							
Benutzer	B	B	B	A	B	A								A	A						
Mutationsdatum	B	B	B	A	B	A								A	A						
<i>12. Adressanfragen</i>																					
Gesuchsteller (Name/Adresse nur für Gebührenabrechnung)	B																				

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
<i>13. Gebühren</i>																				
Fremdenpolizeiliche Gebühren *	B	B	A		B	B	B1		B3								B4	B4		
Arbeitsmarktliche Gebühren	B	B			B	B														
Saldo Kasse	B	B			B															

<i>14. Mutationsprotokoll</i>																				
Mutationsarten	A	A	A	A	A	A	A							A	A	A3	A3			
Benutzer	A	A	A	A	A	A	A							A	A	A3	A3			
Mutationsdatum	A	A	A	A	A	A	A							A	A	A3	A3			
Ereignisdatum	A	A	A	A	A	A	A							A	A	A3	A3			
Ausstelldatum	A	A	A	A	A	A	A							A	A	A3	A3			
ausstellende und antragsstellende Behörde	A	A	A	A	A	A	A							A	A	A3	A3			
Art der Verfügung	A	A	A	A	A	A	A	A4	A1	A	A	A		A	A	A3	A3		A	

<i>15. Dossierverwaltung</i>																				
EPOS-Dossiernummer **	B	B	B	A	A	A	A	A1	A	A	A	A	A2	A	A	A3	A3	A	A	
AUPER-Dossiernummer	A			B3	B															
Kantonale Referenznummer	B	B	B	A	B	B	A	A4	B2	A	A	A	A	A	A	A3	A3	A	A	
Gemeinde Referenznummer	B	B	B	A	B	A	A		B2				A	A	A			A		
Dossier (Standort/Datum/Zeit von-bis)	B	B	B	A	B	A								A	A					

* EVA-Anschluss und EVA-Daten

** EPOS-Anschluss und EPOS-Daten

ZAR-Datenfelder	BFM				BFM-Partner															
	*	*	*	*	FREPO	KGA	GREPO	KAPO	ABD Bern	BAP				BD/ EJPD	ZAS/ SAK	AV	EDA	ARK	BJ	KOM
	I	II	III	IV	*		*			I	II	III	IV			*	*			
Zuständiger Sachbearbeiter	B	B	B																	
Dokumenten-kategorie **	B	A	B		A									A						
Dokumentenbezeichnung **	B	B	B		A									A						
Dokumentendatum **	B	B	B		A									A						
Annullierungsdatum **	B	B	B		A									A						
Dossierinhaber **	A	A	A		A									A						
Kürzel des Mitarbeiters **	B	B	B		A									A						
Name des Mitarbeiters **	B	B	B		A									A						
Vorname des Mitarbeiters **	B	B	B		A									A						
Kennung **	B	B	B		A									A						
Eröffnungsdatum **	A	B	A		A									A						
Belastungsdatum (von-bis) **	A	B	A		A									A						
Anzahl Belastungen **	A	A	A		A									A						
Hinweis **	A	B	A		A									A						
Leseberechtigung bis **	A	B	A		A									A						
Ordner **	A	A	A		A									A						
Seiten **	A	A	A		A									A						

** EPOS-Anschluss und EPOS-Daten

serdem sind Berufsverbände oder gemeinnützige Vereinigungen, die ein Interesse haben, anzuhören.

³ Der Normalarbeitsvertrag tritt in Kraft, wenn er nach den für die amtlichen Veröffentlichungen geltenden Vorschriften bekanntgemacht worden ist.

⁴ Für die Aufhebung und Abänderung eines Normalarbeitsvertrages gilt das gleiche Verfahren.

Art. 360

III. Wirkungen ¹ Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages gelten unmittelbar für die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse, soweit nichts anderes verabredet wird.

² Der Normalarbeitsvertrag kann vorsehen, dass Abreden, die von einzelnen seiner Bestimmungen abweichen, zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen.

Art. 360a¹⁴⁸

IV. Mindestlöhne
1. Voraussetzungen

¹ Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.

² Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen oder Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen.

Art. 360b¹⁴⁹

2. Tripartite Kommissionen

¹ Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.

² Bezüglich der Wahl ihrer Vertreter nach Absatz 1 steht den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ein Vorschlagsrecht zu.

¹⁴⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2003 (SR 823.20).

³ Die Kommissionen beobachten den Arbeitsmarkt. Stellen sie Missbräuche im Sinne von Artikel 360a Absatz 1 fest, so suchen sie in der Regel eine direkte Verständigung mit den betroffenen Arbeitgebern. Gelingt dies innert zwei Monaten nicht, so beantragen sie der zuständigen Behörde den Erlass eines Normalarbeitsvertrages, der für die betroffenen Branchen oder Berufe Mindestlöhne vorsieht.

⁴ Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.

⁵ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.

Art. 360c¹⁵⁰

3. Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der tripartiten Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der tripartiten Kommission bestehen.

Art. 360d¹⁵¹

4. Wirkungen

¹ Der Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a gilt auch für Arbeitnehmer, die nur vorübergehend in seinem örtlichen Geltungsbereich tätig sind, sowie für verleihte Arbeitnehmer.

² Durch Abrede darf vom Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Art. 360e¹⁵²

5. Klagerecht der Verbände

Den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden steht ein Anspruch auf gerichtliche Feststellung zu, ob ein Arbeitgeber den Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a einhält.

¹⁵⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2003 (SR 823.20).

¹⁵¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

¹⁵² Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

Art. 360¹⁵³

6. Meldung

Erlässt ein Kanton in Anwendung von Artikel 360a einen Normalarbeitsvertrag, so stellt er dem zuständigen Bundesamt¹⁵⁴ ein Exemplar zu.

Vierter Abschnitt: Zwingende Vorschriften**Art. 361**

A. Unabänderlichkeit zuungunsten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften weder zuungunsten des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers abgewichen werden:

Artikel 321c:	Absatz 1 (Überstundenarbeit)
Artikel 323:	Absatz 4 (Vorschuss)
Artikel 323b:	Absatz 2 (Verrechnung mit Gegenforderungen)
Artikel 325:	Absatz 2 (Abtretung und Verpfändung von Lohnforderungen)
Artikel 326:	Absatz 2 (Zuweisung von Arbeit)
Artikel 329d:	Absätze 2 und 3 (Ferienlohn)
Artikel 331:	Absätze 1 und 2 (Zuwendungen für die Personalfürsorge)
Artikel 331b:	(Abtretung und Verpfändung von Forderungen auf Vorsorgeleistungen) ¹⁵⁵
...	¹⁵⁶
Artikel 334:	Absatz 3 (Kündigung beim langjährigen Arbeitsverhältnis)
Artikel 335:	(Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
Artikel 336:	Absatz 1 (Missbräuchliche Kündigung)
Artikel 336a:	(Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung)
Artikel 336b:	(Geltendmachung der Entschädigung)
Artikel 336d:	(Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitnehmer)

¹⁵³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR **823.20**).
¹⁵⁴ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

¹⁵⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dez. 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (SR **831.42**).

¹⁵⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dez. 1993 (SR **831.42**).

Art. 1a⁷

2. Bei Missbräuchen

Stellt die tripartite Kommission nach Artikel 360*b* Obligationenrecht⁸ fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen über die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit sowie die paritätischen Kontrollen des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.

Art. 2

Allgemeine Voraussetzungen

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

1. Die Allgemeinverbindlichkeit muss sich wegen der für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer andernfalls zu erwartenden erheblichen Nachteile als notwendig erweisen.
 2. Die Allgemeinverbindlichkeit darf dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die berechtigten Interessen anderer Wirtschaftsgruppen und Bevölkerungskreise nicht beeinträchtigen. Sie muss ferner den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweiges oder Berufes angemessen Rechnung tragen.
 3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Ausnahmsweise kann bei besonderem Verhältnissen vom Erfordernis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer abgesehen werden.
- 3.^{bis}⁹ Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1*a* müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 30 Prozent der Arbeitgeber ausmachen, die nach der Allgemeinverbindlicherklärung dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen sollen und mindestens 30 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).
⁸ SR 220

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (SR 823.20).

Bundesbeschluss

über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie über die Genehmigung der Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

vom 17. Dezember 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 1. Oktober 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 26. Oktober 2004³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 26. März 1931⁴ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 1 Bst. a

Dieses Gesetz gilt:

- a. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen sowie für entsandte Arbeitnehmer nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkom-

¹ SR 101

² BBl 2004 5891 6565

³ SR ...; AS ... (BBl 2004 5943)

⁴ SR 142.20

⁵ SR 0.142.112.681

men) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten keine abweichende Bestimmung enthält oder dieses Gesetz eine vorteilhaftere Rechtsstellung vorsieht;

2. Obligationenrecht⁷

Art. 330b

3. Informationspflicht

¹ Wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen, so muss der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses den Arbeitnehmer schriftlich informieren über:

- a. die Namen der Vertragsparteien;
- b. das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- c. die Funktion des Arbeitnehmers;
- d. den Lohn und allfällige Lohnzuschläge;
- e. die wöchentliche Arbeitszeit.

² Werden Vertragselemente, die nach Absatz 1 mitteilungspflichtig sind, während des Arbeitsverhältnisses geändert, so sind die Änderungen dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nachdem sie wirksam geworden sind, schriftlich mitzuteilen.

Art. 360b Abs. 6

⁶ Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

3. Bundesgesetz vom 28. September 1956⁸ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Art. 2 Ziff. 3^{bis}

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

- ^{3bis}. Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 50 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

⁶ SR ...; AS ... (BBl 2004 5943)

⁷ SR 220

⁸ SR 221.215.311

4. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁹

Art. 17 Abs. 3

³ Der Verleiher muss in den Bereichen mit einem allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag dem zuständigen paritätischen Organ alle erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle der Einhaltung der ortsüblichen Arbeitsbedingungen vorlegen. In Bereichen ohne allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag gilt die Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen kantonalen tripartiten Kommission.

Art. 20 Allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge

¹ Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten. Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Das im allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zur Kontrolle vorgesehene paritätische Organ ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei nicht geringfügigen Verstössen muss es dem kantonalen Arbeitsamt Meldung erstatten und kann dem fehlbaren Verleiher:

- a. nach Massgabe des Gesamtarbeitsvertrages eine Konventionalstrafe auferlegen;
- b. die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Untersteht ein Einsatzbetrieb einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, der den flexiblen Altersrücktritt regelt, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer diese Regelung ebenfalls einhalten. Der Bundesrat kann Vorschriften darüber erlassen, ab welcher Mindestanstellungsdauer der Arbeitnehmer einer solchen Regelung zu unterstellen ist.

5. Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999¹⁰ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 1 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen.

⁹ SR 823.11

¹⁰ SR 823.20

Art. 2 Abs. 2, 2bis, 2ter und 2quater

² Sind im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Lohnansprüchen, wie beispielsweise Ferien, Feiertage oder Kinderzulagen, Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen durch allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge vorgesehen, so gelten diese Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er für den gleichen Zeitabschnitt Beiträge an eine solche Einrichtung im Staat seines Sitzes leistet.

^{2bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, sofern deren Entsendung länger als 90 Tage dauert.

^{2ter} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Hinterlegung einer Kautions durch den Arbeitgeber vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.

^{2quater} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag die Möglichkeit der Verhängung einer Konventionalstrafe durch die mit der Durchsetzung des Vertrages betrauten paritätischen Organe vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen bei Verstössen gegen Artikel 2 auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden.

Art. 6 *Meldung*

¹ Vor Beginn des Einsatzes muss der Arbeitgeber der vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichneten Behörde schriftlich und in der Amtssprache des Einsatzortes die für die Durchführung der Kontrollen notwendigen Angaben melden, insbesondere:

- a. die Identität der in die Schweiz entsandten Personen;
- b. die in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit;
- c. den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

² Der Arbeitgeber hat der Meldung nach Absatz 1 die Erklärung beizulegen, dass er von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.

³ Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden.

⁴ Die vom Kanton nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Behörde übermittelt der kantonalen tripartiten Kommission sowie gegebenenfalls der durch den allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag der betreffenden Branche eingesetzten paritätischen Kommission unverzüglich eine Kopie der Meldung.

⁵ Der Bundesrat präzisiert die Angaben, welche die Meldung enthalten muss. Er bezeichnet die Fälle:

- a. in denen von der Meldung abgesehen werden kann;
- b. in denen von der achttägigen Frist betreffend Arbeitsaufnahme abgewichen werden kann.

⁶ Er regelt das Verfahren.

Art. 7 Abs. 4bis

^{4bis} Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c nicht anwendbar.

Art. 7a Inspektoren

¹ Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie der Beobachtungsaufgaben der tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b Absätze 3–5 OR¹¹ müssen die Kantone über eine ausreichende Zahl von Inspektoren verfügen. Sie können zur Erfüllung der Kontrollaufgaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Zusammenarbeit mit den paritätischen Organen vorsehen.

² Die Zahl der Inspektoren nach Absatz 1 bestimmt sich insbesondere nach der Grösse und der Struktur des betreffenden Arbeitsmarkts. Die Inspektoren arbeiten nach Möglichkeit mit anderen Arbeitsmarktinspektoren zusammen.

³ Der Bund übernimmt 50 Prozent der von den Inspektoren verursachten Lohnkosten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder das von ihm bezeichnete Bundesamt kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen treffen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Abs. 2 Bst. b und 3 dritter Satz

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- b. bei Verstössen gegen Artikel 2, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Busse dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;

³ ... Diese Liste ist öffentlich.

6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 153a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71¹³ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁵ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72¹⁶ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001¹⁷ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2004

¹ Personen, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien oder in der Slowakischen Republik leben und bei Inkrafttreten des Protokolls vom 26. Oktober 2004¹⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten der freiwilligen Versicherung angehören, können ihr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls während höchstens sechs aufeinander folgender Jahre weiterhin angeschlossen bleiben. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 50. Altersjahr bereits

¹² SR **831.10**

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

¹⁴ SR **0.142.112.681**

¹⁵ SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

¹⁷ SR **0.632.31**

¹⁸ SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

vollendet haben, können die Versicherung bis zu ihrem Eintritt in das ordentliche Rentenalter weiterführen.

² Laufende Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und in der Slowakischen Republik werden auch nach Inkrafttreten des Protokolls vom 26. Oktober 2004 über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten im bisherigen Betrag ausgerichtet, solange die Empfänger die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllen.

7. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁹ über die Invalidenversicherung

Art. 80a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71²⁰ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004²² über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²³ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001²⁴ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

¹⁹ SR **831.20**

²⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

²¹ SR **0.142.112.681**

²² SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

²³ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

²⁴ SR **0.632.31**

8. Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁵ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 16a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71²⁶ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004²⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²⁹ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001³⁰ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 89a Abs. 1 und 3

¹ Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitglied-

²⁵ SR 831.30

²⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

²⁷ SR 0.142.112.681

²⁸ SR ...; AS ... (BBl 2004 5943)

²⁹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.831.109.268.11) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³⁰ SR 0.632.31

³¹ SR 831.40

staates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999³² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

³ Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 genannte Abkommen gilt.

10. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993³⁴

Art. 25b Abs. 1 und 3

¹ Für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, für welche die Rechtsvorschriften der Schweiz oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der sozialen Sicherheit gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, sowie für deren Familienangehörige gelten in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffenden Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999³⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004³⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

³ Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 genannte Abkommen gilt.

³² SR **0.142.112.681**

³³ SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

³⁴ SR **831.42**

³⁵ SR **0.142.112.681**

³⁶ SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

11. Bundesgesetz vom 18. März 1994³⁷ über die Krankenversicherung

Art. 95a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71³⁸ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999³⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁴⁰ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁴¹ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁴² zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

³⁷ SR **832.10**

³⁸ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³⁹ SR **0.142.112.681**

⁴⁰ SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

⁴¹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁴² SR **0.632.31**

12. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁴³ über die Unfallversicherung

Art. 115a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁴⁴ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁴⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁴⁷ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁴⁸ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

13. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴⁹

Art. 28a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁵⁰ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

⁴³ SR **832.20**

⁴⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁴⁵ SR **0.142.112.681**

⁴⁶ SR ...; AS ... (BBI **2004** 5943)

⁴⁷ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁴⁸ SR **0.632.31**

⁴⁹ SR **834.1**; AS ... (BBI **2003** 6607)

⁵⁰ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁵² über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁵³ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁵⁴ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

14. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952⁵⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 23a

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁵⁶ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁵⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁵⁸ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein

⁵¹ SR **0.142.112.681**

⁵² SR ...; AS ... (BBl 2004 5943)

⁵³ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁵⁴ SR **0.632.31**

⁵⁵ SR **836.1**

⁵⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁵⁷ SR **0.142.112.681**

⁵⁸ SR ...; AS ... (BBl 2004 5943)

Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁵⁹ in ihrer angepassten Fassung;

- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁶⁰ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

15. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶¹

Art. 83 Abs. 1 Bst. n^{bis}

¹ Die Ausgleichsstelle:

- n^{bis}. sorgt zusammen mit den Kantonen für die Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzes (European Employment Services) nach Artikel 11 des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁶² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁶³ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten.

Art. 92 Abs. 7 erster Satz

⁷ Der Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 83 Absatz 1 Buchstabe n^{bis} und 85 Absatz 1 Buchstaben d, e und g-k sowie aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Artikel 85c entstehen. ...

⁵⁹ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁶⁰ SR **0.632.31**

⁶¹ SR **837.0**

⁶² SR **0.142.112.681**

⁶³ SR...; AS... (BBl **2004** 5943)

Art. 121

¹ Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71⁶⁴ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999⁶⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) in der Fassung des Protokolls vom 26. Oktober 2004⁶⁶ über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72⁶⁷ in ihrer angepassten Fassung;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001⁶⁸ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang K und Anlage 2 zu Anhang K sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.

² Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Ausdruck «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft» verwenden, sind darunter die Staaten zu verstehen, für die das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Abkommen gilt.

⁶⁴ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.1**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁶⁵ SR **0.142.112.681**

⁶⁶ SR ...; AS ... (BBl **2004** 5943)

⁶⁷ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.831.109.268.11**) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

⁶⁸ SR **0.632.31**

16. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁶⁹

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Liste der Berufsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA gemäss den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG

Ergänzung der Liste

Tschechische Republik	Advokát
Estland	Vandeadvokaat
Zypern	Δικηγόρος
Lettland	Zvērināts advokāts
Litauen	Advokatas
Ungarn	Ügyvéd
Malta	Avukat/Prokuratur Legali
Polen	Adwokat/Radca prawny
Slowenien	Odvetnik/Odvetnica
Slowakische Republik	Advokát/Komerčný právnik

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze.

Ständerat, 17. Dezember 2004

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 17. Dezember 2004

Der Präsident: Jean-Philippe Maitre
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 21. Dezember 2004⁷⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 2005

⁶⁹ SR 935.61

⁷⁰ BBl 2004 7125

Genehmigung und Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung
des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EG-Mitgliedstaaten und Revision der
flankierenden Massnahmen. BB
